

Deutscher Galopp e.V.
Verband für Vollblutzucht und Rennen

ZUCHTPROGRAMM

(ZP)

vom 1.März 1960

In der Neufassung vom 1. November 2018
mit Änderungen bis Januar 2024

II

1. Änderung vom 28.01.2020 (WRK Nr. 5 S. 130)

Geändert wurden die Nr. 9, 28, 45.

2. Änderung vom 25.05.2021 (WRK Nr. 21 S. 376)

Geändert wurde die Nr. 6 und die Bestimmungen zur Schutzimpfung.

3. Änderung vom 22.02.2022 (WRK Nr. 8 S. 86)

Geändert wurde die Nr. 7.

4. Änderung vom 08.12.2022 (WRK Nr. 50 S. 745)

Geändert wurde die Nr. 17, 32 e).

INHALTSVERZEICHNIS

(Zahlen in Fettdruck bezeichnen
Nummern der Vorschriften,
Zahlen in normaler Schrift bezeichnen Seitenzahlen)

	ZP-Nummer / Seite		ZP-Nummer / Seite
	ZUCHTPROGRAMM		Anlagen zum Zuchtprogramm
	1		Anlage I. International Agreement on
I	Allgemeines		Breeding, Racing and Wagering ..
	1-21		18
II	Eintragungen in das ADGB		Anlage II. Bestimmungen zur Führung
	6		des German Non-Thoroughbred
	A.Allgemeines		Register
	22		24
	B.Aufzeichnungspflichten.....		Anlage III. Hygiene für die
	23		Vollblutzucht
	C.Eintragung von		Inhaltsverzeichnis
	Zuchtergebnissen.....		25
	24-29		I. Einführung
	D.Veröffentlichung der		26
	Zuchtergebnisse		II. Fruchtbarkeitsüberwachung
	30		27
	E.Anerkennung von im Inland		A.Allgemeines
	deckenden Hengsten		27
	31-32		B.Stuten.....
	F.Anerkennung von im Ausland		28
	deckenden Hengsten		C.Hengste.....
	33		29
	G.Eintragung eingeführter		D.Kosten
	Pferde.....		31
	34-35		III. Frühnachweis der Trächtigkeit....
III.	Anforderungen an die Identitäts-		31
	beschreibung und die Abstam-		IV. Hygienische Maßnahmen im
	mungssicherung der Pferde		normalen Zuchtbetrieb
	11		33
	A.Identityssicherung		A.Beim Decken
	36-38		33
	B.Abstammungssicherung		B.Bei der Geburt
	39-41		33
IV.	Bestimmungen für die Führung		C.Bei der Nabelversorgung
	des ADGB		35
	13		V. Verfohlen
	A.Allgemeines		35
	42		A.Allgemeines
	B.Deckschein		35
	43-44		B.Ansteckendes Verfohlen
	C.Namensgebung.....		36
	45-46		C.Nichtansteckendes Verfohlen ...
	D.Zuchtnachweis		40
	47-49		VI. Krankheiten der neugeborenen
	E.Pferdepass		Fohlen
	50-55		41
	F.Exportzertifikat		VII. Krankheiten der Fohlen
	56		42
	G.Zuständigkeiten.....		A.Allgemeines
	57-58		42
	H.Gebühren.....		B.Katarrh der oberen Luftwege....
	59		43
	I.Rechtsmittel		C.Lungenentzündung.....
	60		43
	J.Inkrafttreten des		D.Druse.....
	Zuchtprogramms		44
	61		E.Durchfallerkrankung neugebore
			ner Fohlen - Rotavirusinfektion .
			45

	ZPRO-Nummer / SeiteVIII.
Parasitenbefall.....	45
A.Palisadenwürmer	45
B.Spulwürmer	47
C.Magendasseln	47
IX. Untersuchungsinstitute.....	48
X. Einsendung des Untersuchungs-	
materials	49
XI. Mitwirkung der Gestüte bei der	
Abwehr von Infektionskrankheiten	
aus dem Ausland	51
XII. Staatlich bekämpfte Tierseuchen	52
XIII. Ansteckende Blutarmut.....	52
Beilage 1 - Muster Mitteilungen	
von Verfohlungen	53
Beilage 2 - Merkblatt über die	
Schutzimpfung gegen den	
Virusabort der Stuten	54
Empfehlungen zur Schutzimpfung	
gegen Influenza und EHV.....	56
Beilage 3 - Allgemeine Deutsche	
Gestütsbedingungen	57
Muster 1 (zu Beil.3)	
- Anhaltspunkte für Besondere	
Bedingungen.....	62
Muster 2 (zu Beil.3, Ziffer 3)	
- Begleitbericht der Stute	64
Muster 3 (zu Beil.3, Ziffer 16)	
- Schiedsvereinbarung	66
Stichwortverzeichnis	71

ZUCHTPROGRAMM

I. Allgemeines

1. Deutscher Galopp erlässt das Zuchtprogramm, führt das Allgemeine Deutsche Gestütbuch für Vollblut (ADGB) und legt die Eintragungsbestimmungen fest. Dabei werden gemäß den tierzuchtrechtlichen Vorgaben der EU und des Bundes die Grundsätze des von Weatherbys geführten General Stud Books als dem Ursprungszuchtbuch für die Rasse Englisches Vollblut (im Folgenden "Vollblut" genannt) eingehalten.

Das ADGB ist Zuchtbuch im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften und wird von Deutscher Galopp geführt. Es dient zur Dokumentation der Identifizierung der eingetragenen Pferde sowie zum Nachweis ihrer Abstammung und Leistungen. Das Zuchtbuch besteht aus einer Hauptabteilung, die nicht in Klassen unterteilt ist.

Um den Anforderungen des Ursprungszuchtbuches und der Internationalen Gestütbuchkommission gerecht zu werden, werden im ADGB nur Pferde eingetragen, die Vollblüter im Sinne des Artikels 12 International Agreement on Breeding, Racing and Wagering, begründet durch die International Federation of Horseracing Authorities (IFHA), sind (siehe auch Nr. 20).

2. Deutscher Galopp gibt jährlich die Hengste bekannt, die zur Verwendung in der Vollblutzucht anerkannt sind (Hengstverzeichnis).

3. Für die Zulassung zur Anerkennung der Hengste nach Nr. 32 und Nr. 33 sind ausschließlich die Gewichte der Jahres-Generalausgleiche bzw. der World Thoroughbred Racehorse Rankings maßgebend. Zuchtprodukte, die von nicht anerkannten Hengsten abstammen, werden gemäß den Vorgaben des Ursprungszuchtbuches im ADGB eingetragen, dürfen an den Leistungsprüfungen teilnehmen und erhalten, falls sie in Deutschland geboren sind, einen von Deutscher Galopp ausgestellten Pferdepass einschließlich Zuchtbescheinigung.

4. Deutscher Galopp erlässt Bestimmungen zur Hygiene für die Vollblutzucht.

5. Deutscher Galopp regelt in Richtlinien die Namensgebung.

6.

a) Ein inländisches Pferd ist ein Pferd, dessen Mutter im ADGB bzw. im Gestütbuch der DDR eingetragen ist und bei Deutscher Galopp als Zuchtstute geführt wird, das in Deutschland geboren und anschließend bis zum 30. Juni des Jährlingsalters ununterbrochen dort verblieben ist.

b) Im Hinblick auf Prämienansprüche werden inländisch gezogenen Pferden gleich gestellt:

(1) Ein Pferd, das in Deutschland geboren, als Fohlen mit der Mutter vorübergehend zu deren Bedeckung ins Ausland verbracht worden ist und bis zum 15. Dezember des Geburtsjahres nach Deutschland zurückgekehrt und bis zum 30. Juni des Jährlingsalters ununterbrochen dort verblieben ist.

- (2) Ein Pferd, das anlässlich einer vorübergehenden Ausfuhr einer Stute zur Bedeckung im Ausland geboren ist, bis zum 15. Dezember des Geburtsjahres nach Deutschland verbracht wurde und bis zum 30. Juni des Jährlingsalters ununterbrochen dort verblieben ist.
- (3) Ein Pferd, das nach der Einfuhr einer im Ausland erworbenen tragenden Stute in Deutschland geboren wird und bis zum 30. Juni des Jährlingsalters ununterbrochen in Deutschland verblieben ist.
- (4) Ein Pferd, das nach dem Erwerb einer tragenden Stute im Ausland geboren wird und bis zum 15. Dezember des Geburtsjahres zusammen mit der Mutter nach Deutschland eingeführt wird und daran anschließend bis zum 30. Juni des Jährlingsalters ununterbrochen dort verblieben ist. Der Erwerb der tragenden Stute im Ausland und die Absicht, zukünftig mit ihr in Deutschland züchten zu wollen, muss bei Deutscher Galopp vor der Geburt des betreffenden Fohlens vom Erwerber der Stute oder dessen Bevollmächtigten schriftlich angezeigt werden.
- (5) Ein Pferd, das nach Bedeckung einer im Ausland erworbenen Maiden-Stute oder güsten Stute im Ausland geboren wird und bis zum 15. Dezember des Geburtsjahres zusammen mit der Mutter nach Deutschland eingeführt wird und dort bis zum 30. Juni des Jährlingsalters ununterbrochen verblieben ist. Der Erwerb der Stute im Ausland und die Absicht, zukünftig mit ihr in Deutschland züchten zu wollen, muss bei Deutscher Galopp vor der Geburt des betreffenden Fohlens vom Erwerber der Stute oder dessen Bevollmächtigten schriftlich angezeigt werden.

Züchter, die mit ihrer schon seit längerer Zeit dauerhaft im Ausland stationierten Stute zukünftig in Deutschland züchten wollen, werden so behandelt wie ein Züchter, der eine Stute im Ausland neu gekauft hat (siehe Nummer 4 und 5). Die Absicht, mit ihrer Stute zukünftig in Deutschland züchten zu wollen, muss bei Deutscher Galopp vor der Geburt des betreffenden Fohlens vom Eigentümer oder dessen Bevollmächtigten schriftlich angezeigt werden.

Wird die unter Nummer (4) und (5) genannte Frist zur Meldung des Erwerbs einer Stute versäumt, kann die geforderte Meldung an Deutscher Galopp bis spätestens 31. Juli des Geburtsjahres des Fohlens gegen Zahlung einer Säumnisgebühr in Höhe von 1.000 Euro nachgeholt werden. Das im Ausland geborene Fohlen der im Ausland gekauften Stute erhält auch dann den Status eines prämienerberechtigten Inländers zuerkannt.

Für inländische Pferde gem. Absatz a) und diesen gleich gestellte Pferde gem. Absatz b) gilt, eine vorübergehende Ausfuhr zum Zweck der Vermarktung auf einer ausländischen Auktion ist für einen Zeitraum von weniger als einem Monat möglich.

Bei Absatz b) (3), (4) und (5) ist die Eintragung der Mutter im ADGB sofort nach der Einfuhr erforderlich.

- c) Bei einer vorübergehenden Ausfuhr zur Bedeckung ins Ausland muss die Mutterstute nach dem ersten im Ausland gezeugten Fohlen bis zum 15. Dezember des Geburtsjahres dieses Fohlens nach Deutschland zurückgeführt werden und die nächste Deckperiode in Deutschland verbleiben. Wird die Stute bereits im Jahr der ersten Bedeckung im Ausland nach Deutschland zurückgeführt, so kann sie im darauffolgenden Jahr nochmals zur Bedeckung ins Ausland verbracht werden. Sie muss auch dann bis zum 15. Dezember des Geburtsjahres des ersten im Ausland gezeugten Fohlens nach Deutschland zurückgeführt werden und in der nächsten Deckperiode in Deutschland verbleiben. Die Stute muss nach Absatz a) eingetragen sein.
- d) Falls das erste im Ausland gezeugte Fohlen vor dem 15. Dezember des Geburtsjahres eingegangen ist, tritt an dessen Stelle das nächste im Ausland gezeugte Fohlen. Das Fohlen ist, sofern alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, auch dann ein inländisches Pferd bzw. inländisch gezogenen Pferden im Hinblick auf Prämienansprüche gleich gestellt, wenn die Rückführung der Mutter unterbleibt, weil sie eingegangen ist oder im Ausland verkauft wurde.
- e) Jede im Ausland erworbene Stute (tragend, maiden, güst), die nicht im ADGB eingetragen ist und bei Deutscher Galopp als Zuchtstute geführt wird, muss spätestens mit dem ersten lebenden nach dem Erwerb geborenen Fohlen bis zum 15. Dezember des Geburtsjahres dieses Fohlens nach Deutschland eingeführt werden und die nächste Deckperiode in Deutschland verbleiben. Falls das erste Fohlen vor dem 15. Dezember eingeht, tritt an dessen Stelle das nächste nach dem Erwerb geborene Fohlen. Der Erwerb einer nach a) eingetragenen Stute bewirkt keine zeitliche Verlängerung der vorübergehenden Ausfuhr.
- f) Kann der Termin für das Verbringen bzw. die Einfuhr einer Stute oder eines Fohlens nach Deutschland wegen einer seuchenhaften Krankheit im ausländischen Gestüt nicht eingehalten werden, so kann er auf Antrag bei Deutscher Galopp bis zu einem Monat nach Wegfall dieses Hindernisses verlängert werden.
- g) Die Einfuhr bzw. das Verbringen oder die Rückführung der Fohlen nach Deutschland müssen bei Deutscher Galopp unter Angabe der Daten unverzüglich gemeldet werden.

7. Unter vorübergehender Ausfuhr gem. Nr. 6 ist das zeitlich begrenzte Verbringen einer Stute ins Ausland zur Bedeckung zu verstehen. Die vorübergehende Ausfuhr der Stute zur Bedeckung ist bei Deutscher Galopp anzuzeigen. Sie endet spätestens am 15. Dezember des Jahres, in dem das erste während der Ausfuhr im Ausland gezeugte Fohlen nach Deutschland hätte zurückgeführt werden müssen. Diese Regelungen gelten ab 1. Januar 1994 bis vorläufig 31. Dezember 2024. Bei Rückkehr der Fohlen bis 15. Dezember des Geburtsjahres und Verbleib in Deutschland bis 30. Juni des Jährlingsalters sind diese inländische Pferde im Sinne der Nr. 6 bzw. inländisch gezogenen Pferden im Hinblick auf Prämienansprüche gleich gestellt. Eine vorübergehende Ausfuhr zum Zweck der Vermarktung auf einer ausländischen Auktion ist für einen Zeitraum von weniger als

einem Monat möglich. Ein Anspruch auf Züchterprämie besteht jedoch nur, wenn die Mutterstute spätestens nach zwei Jahren vorübergehender Ausfuhr eine Decksaison in Deutschland verblieben ist.

8. Das Zuchtprogramm regelt die ordnungsgemäße Durchführung der Zucht.

9. Grundlagen des Zuchtprogrammes sind:

- a) die tierzuchtrechtlichen Vorschriften der EU, der Bundesrepublik Deutschland und aller Länder der Bundesrepublik Deutschland;
- b) die Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung;
- c) die Bestimmungen von Zuchtprogramm (ZP) und Rennordnung (RO);
- d) die Satzung von Deutscher Galopp e.V. sowie dessen Beschlüsse, die im Allgemeinen auf Vorschlägen der Zuchtkommission basieren.

10. Änderungen des Zuchtprogramms werden auf Empfehlung der Zuchtkommission von der Mitgliederversammlung von Deutscher Galopp beschlossen und bedürfen vor ihrem Vollzug der Zustimmung des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalens als Landesbeauftragtem.

11. Der Zuchtkommission von Deutscher Galopp müssen mindestens ein Vertreter der Veterinärmedizin, ein Delegierter von Deutscher Galopp, drei aktive Züchter und zwei Gestütsleiter angehören. Der Zuchtkommission können weiterhin Vertreter der deutschen Landgestüte, Vertreter der Reitpferdezuchtverbände sowie Wissenschaftler mit fachlichem Bezug zu Vollblutzucht und Rennsport angehören. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden von der Mitgliederversammlung von Deutscher Galopp gewählt. Die Zuchtkommission hat ein Vorschlagsrecht.

12. Züchter

Züchter ist, wer die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt und zur Zeit der Geburt eines Pferdes Besitzer der Mutter ist. Wenn die an einem sogenannten foal sharing beteiligten Partner gemeinsam als Züchter auftreten wollen, so ist dies bei Deutscher Galopp spätestens einen Monat nach der Geburt des Fohlens durch den bei Deutscher Galopp registrierten Besitzer der Mutter schriftlich unter Nennung aller beteiligten Partner anzuzeigen.

13. Zuchtgebiet

Das Zuchtgebiet von Deutscher Galopp umfasst alle Länder der Bundesrepublik Deutschland.

14. Zuchtziel

Das Zuchtziel ist ein auf Gesundheit, Schnelligkeit, Ausdauer, Härte und Einsatzbereitschaft für höchste Leistungen gezüchtetes Vollblutpferd mit Adel und genügend Substanz, welches darüber hinaus aufgrund seines Charakters, seiner Harmonie im Exterieur und seines natürlichen Bewegungsablaufes auch für die Verwendung in der Landespferdezucht sowie als Reitpferd geeignet ist.

15. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird durch Reinzucht angestrebt. Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen (Rennen) sind Grundlage für Zuchtwertschätzung und Selektion. Dabei werden neben der Eigenleistung durch die Rennleistungen der Vorfahren, Geschwister und Nachkommen weitere Faktoren berücksichtigt. Durch die Leis-

tungsprüfungen aller Pferde beiderlei Geschlechts werden vornehmlich Leistungsvermögen, Leistungsbereitschaft, Härte, Gesundheit, Charakter und Temperament ermittelt.

16. Selektionsmittel

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen (Rennen) werden laufend in Form der Rennberichte und jeweils am Jahresende nach Starts, Siegen, Platzierungen, Gewinnsummen und Generalausgleichgewichten (GAG) im Jahresrennkalendar veröffentlicht. Das Jahresgeneralausgleichgewicht ist die aufgrund der Rennleistungen am Jahresende veröffentlichte Gewichtseinstufung. Das jeweils höchste Jahres-GAG der Mutterstuten wird im Allgemeinen Deutschen Gestütbuch (ADGB) veröffentlicht und ermöglicht die Beurteilung der Stutenpopulation.

17. Zuchtwert

Die Zuchtwertschätzung für die leistungsgeprüften Pferde erfolgt nach Auswertung der Rennleistungen durch Festsetzung der Jahres-Generalausgleiche, die jährlich im WRK veröffentlicht werden (siehe Anlage 6 RO: Erläuterungen zum Generalausgleich als Instrument der Zuchtwertschätzung).

18. Umfang der Vollblutzucht

Zur Vollblutzucht gehören zur Zeit des Inkrafttretens des Zuchtprogrammes (01.11.2018) ca. 1500 Zuchtstuten und ca. 50 anerkannte Hengste (siehe auch <https://www.deutscher-galopp.de>).

19. Gestüt

Ein Vollblutgestüt betreibt, wer mindestens vier Stuten zur Vollblutzucht verwendet und nach Art und Größe seines Betriebes sowie seines Fachpersonals die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Zuchtbetrieb bietet. Die Anerkennung bzw. Aberkennung eines Gestütes erfolgt durch die Zuchtkommission.

20. Rasse Vollblut

Ein Vollblüter ist ein Pferd, dessen Geburt in dem Gestütbuch für Vollblut seines Geburtslandes eingetragen wurde. Dieses Gestütbuch muss zum Zeitpunkt der Eintragung von der Internationalen Gestütbuchkommission anerkannt sein. Für die Eintragung müssen alle nachfolgend genannten Anforderungen erfüllt sein: Das Pferd muss das Produkt einer Paarung zwischen einem Hengst und einer Stute sein, die beide in einem anerkannten Gestütbuch für Vollblut eingetragen sind; oder das Pferd wurde gemäß den Vorgaben des International Agreement on Breeding, Racing and Wagering (Artikel 13) in ein anerkanntes Gestütbuch eingetragen.

Das Pferd muss aus einer natürlichen Paarung zwischen einem Hengst und einer Stute hervorgehen. Dazu muss der Hengst die Stute besteigen, seinen Penis in den Reproduktionstrakt der Stute einführen und darin absamen.

Die Stute, in deren Reproduktionstrakt das Fohlen gezeugt wurde, muss dieses austragen und gebären. Fohlen, die aus künstlicher Besamung, Embryotransfer, Klonen oder irgendeiner hier nicht genannten Form von genetischer Manipulation hervorgegangen sind, dürfen nicht in ein von der Internationalen Gestütbuchkommission anerkanntes Gestütbuch für Vollblut eingetragen werden.

Die Herbeiführung von Veränderungen am Erbgut eines zur Eintragung vorgesehenen oder bereits eingetragenen Vollblüters während der Empfängnis, der

Trächtigkeit oder zu irgendeinem anderen Zeitpunkt im Leben des Tieres führt dazu, dass dieses Pferd seinen Status als Vollblüter dauerhaft verliert und gegebenenfalls aus dem Gestütbuch gestrichen wird.

Zuchtprodukte, die die Anforderungen von Artikel 12 des International Agreement on Breeding, Racing and Wagering nicht erfüllen sowie ihre Nachzucht dürfen nicht in ein von der Internationalen Gestütbuchkommission anerkanntes Gestütbuch für Vollblut eingetragen werden.

21. Ein Pferd ist bis zum Ende des Geburtsjahres ein Fohlen, vom 1. Januar des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres an ein Jährling, vom nächsten 1. Januar an zweijährig, vom nächsten 1. Januar an dreijährig usw.

II. Eintragungen in das ADGB

A. Allgemeines

22. Das ADGB enthält

- a) die Urdatei (Sammlung der Zuchtnachweise),
- b) den EDV-Datenträger,
- c) die von Deutscher Galopp veröffentlichten Zuchtergebnisse,
- d) den Jahresrennkalendar (Sammlung der Ergebnisse aller Leistungsprüfungen) und
- e) das Hengstverzeichnis.

Jede Änderung ist vom Verantwortlichen von Deutscher Galopp mit Unterschrift und Angabe des Datums zu bestätigen.

Die Eintragungen im ADGB müssen mit den auf dem Zuchtbetrieb vorhandenen Grunddaten (Stallstutbuch) übereinstimmen. Grundsätzlich hat jeder Züchter, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, die Möglichkeit, die von ihm gezüchteten Pferde in das ADGB einzutragen und an Leistungsprüfungen teilnehmen zu lassen sowie Zuchtbescheinigungen zu erhalten.

B. Aufzeichnungspflichten

23. Jeder Züchter - oder sein Beauftragter - ist verpflichtet, für seine Zuchtstuten als Grundlage für die Eintragung in das ADGB Aufzeichnungen über die Kennzeichen, die Abstammung und Rennleistung sowie die Bedeckungen und Zuchtergebnisse in den einzelnen Jahren vorzunehmen (Stallstutbuch). Er ist verpflichtet, Beauftragten von Deutscher Galopp und der zuständigen Überwachungsbehörde diese Aufzeichnungen nach Aufforderung zur Einsichtnahme vorzulegen. Den Aufzeichnungen stehen im automatisierten Verfahren oder in einem Informationssystem erstellte Unterlagen gleich. Das Stallstutbuch muss in seinen Angaben mit den Deck- und Zuchtergebnismeldungen, den Pferdepässen und dem ADGB bzw. Gestütbuch der DDR übereinstimmen. Das Stallstutbuch ist ständig auf dem Laufenden zu halten.

C. Eintragung von Zuchtergebnissen

24. Sämtliche Zuchtergebnisse werden grundsätzlich im Zuchtjahr in das ADGB eingetragen. Bei lebenden Fohlen beginnt das Zuchtjahr am 1. Januar ihres Geburtsjahres.

25. Die Eintragung im ADGB erfolgt aufgrund des Deckscheines, der Fohlenidentität, des Ergebnisses der Abstammungsüberprüfung und des Zuchtnachweises, der vom Züchter - oder seinem Beauftragten - unterschrieben bis spätestens zum 31. Juli des Zuchtjahres bei Deutscher Galopp vorgelegt oder elektronisch übermittelt werden muss.

Ab dem Geburtsjahrgang 2004 ist darüber hinaus die elektronische Kennzeichnung mit Hilfe eines von Deutscher Galopp ausgegebenen Transponders Voraussetzung für die Eintragung und Registrierung im ADGB.

26. Ist die Stute von einem Hengst im Ausland gedeckt worden, wird das Zuchtergebnis nur eingetragen, wenn der Hengst und die Stute die Konditionen von Nr. 20 erfüllen und der von der zuständigen ausländischen Stelle ausgestellte oder bestätigte Deckschein vorgelegt wird.

Bei einer für einen Zeitraum von nicht länger als neun Monaten vorübergehend eingeführten oder dauerhaft eingeführten Stute muss eine Breeding Clearance Notification (BCN) bzw. ein Exportzertifikat bei Deutscher Galopp vorliegen, bevor das in Deutschland geborene Fohlen dieser Stute im ADGB eingetragen werden kann.

27. Wurde ein Fohlen im Ausland von einer dorthin zur Bedeckung aus der Bundesrepublik Deutschland entsandten Stute geboren und soll es im Hinblick auf Prämienansprüchen inländisch gezogenen Pferden gleich gestellt werden, sind bei Deutscher Galopp außer dem Zuchtnachweis ein Exportzertifikat der ausländischen Gestütbuchstelle, der Pferdepass und der Deckschein über eine erfolgte Wiederbedeckung vorzulegen.

28. Ist ein Fohlen bei Vorlage des Zuchtnachweises nicht mehr im Besitz des Züchters, so müssen die Besitzer des Fohlens vom Züchter an durch Besitzwechselanzeigen gemäß Nr. 181 RO lückenlos nachgewiesen werden.

29. Wird eine eingetragene Stute vorübergehend in der Warmblutzucht verwendet, so wird im ADGB ein entsprechender Vermerk eingetragen. Bei Wiederverwendung in der Vollblutzucht hat der Stutenbesitzer die Registrierung der Stute im Warmblutzuchtverband löschen zu lassen und dies Deutscher Galopp mitzuteilen.

D. Veröffentlichung der Zuchtergebnisse

30. Die Zuchtergebnisse werden in Buchform oder im elektronischen Datenformat von Deutscher Galopp aufgrund der Eintragung im ADGB veröffentlicht. Dies erfolgt mit

- a) den ausländischen Stuten, die zur Abfohlung oder Bedeckung in die Bundesrepublik Deutschland vorübergehend eingeführt wurden,
- b) dem Verzeichnis für eingeführte und ausgeführte Pferde,
- c) dem Verzeichnis der Mutterstuten nach ihren Vätern geordnet und
- d) dem Verzeichnis der Zuchtergebnisse nach Vätern geordnet

im Abstand von jeweils vier Jahren. Das Buch bzw. das elektronische Datenformat trägt den Titel "Allgemeines Deutsches Gestütbuch für Vollblut" und als Zusatz den Band der jeweiligen Ausgabe. Zwischen diesen im vierjährigem Abstand erscheinenden Veröffentlichungen werden die Zuchtergebnisse auch jährlich veröffentlicht.

E. Anerkennung von im Inland deckenden Hengsten

31. Hengste, die in Deutschland decken und Vollblut im Sinne von Nr. 20 sind, werden in das Hengstverzeichnis eingetragen, wenn sie zur Beurteilung vorgestellt und anerkannt worden sind.

32. Anerkennung

Die Zuchtkommission erkennt Hengste an, die geeignet erscheinen, die Vollblutzucht hinsichtlich Gesundheit, Leistung und Körperbau zu verbessern.

- a) Dies ist der Fall, wenn die Hengste keine phänotypisch erkennbaren nutzungsbeschränkenden Mängel aufweisen, die genetisch bedingt oder dispositioniert sind, und wenn sie eine Mindestleistung von 95 kg Jahres-GAG in Flachrennen oder ein Rating von 110 in der World Thoroughbred Racehorse Rankings erreicht haben und in einem Gruppenrennen mindestens einen ersten bis dritten Platz erreicht haben, oder wenn sie eine Mindestleistung von 94 kg Jahres-GAG in Flachrennen erreicht haben und mindestens ein Gruppenrennen in Europa gewonnen haben. Diese Regelung gilt für Hengste, für die erstmals aufgrund der Jahresgeneralausgleichs 1997 oder später die Anerkennung beantragt wird.

Wenn sie in anderen Ländern gelaufen sind, prüft und entscheidet eine Sachverständigenkommission, bestehend aus einem Ausgleicher, dem Vorsitzenden der Zuchtkommission und einem Mitglied der Zuchtkommission, das vom Antragsteller benannt wird, ob ein entsprechendes Ausgleichsgewicht erreicht ist.

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass alle Rennleistungen frei von Medikamenten - im Sinne des Art. 6 des International Agreement on Breeding, Racing and Wagering - erbracht wurden. Die Regelung gilt für Hengste, für die erstmals nach dem 30. September 1997 die Anerkennung beantragt wird.

- b) Zur Beurteilung des Körperbaus müssen die nachfolgend von der Anerkennungskommission bewerteten Merkmale der äußeren Erscheinung in Abhängigkeit vom Zuchtziel bei Anwendung des Zehner-Notensystems insgesamt 30 Punkte erreichen.
1. Rasse- und Geschlechtstyp
 2. Körperbau
 3. Korrektheit des Ganges
 4. Schwung und Elastizität
 5. Gesamteindruck, Temperament und Entwicklung.
- c) Notensystem
Die einzelnen Merkmale nach b) werden nach folgendem Schlüssel bewertet:
- | | |
|--------------------|-----------------------|
| 10 = ausgezeichnet | 5 = ausreichend |
| 9 = sehr gut | 4 = mangelhaft |
| 8 = gut | 3 = ziemlich schlecht |
| 7 = ziemlich gut | 2 = schlecht |
| 6 = befriedigend | 1 = sehr schlecht. |
- d) Leistungsmerkmale
Außerdem sollen physiologisches Leistungsvermögen, Leistungsbereitschaft, Härte, Rittigkeit und Charakter in mehr als einer Rennsaison nachgewiesen worden sein. Die entsprechenden Leistungen sind in den Jahresrennkalendarern veröffentlicht. Sie werden für die Anerkennung herangezogen.
- e) Die Zuchtkommission erkennt auch einen Hengst an, wenn seine Nachkommen ein Durchschnitts-GAG erreicht haben, das dem Jahresdurchschnitts-GAG des jeweiligen Jahrgangs entspricht. Zur Durchschnittsbildung werden mindestens 10 dreijährige Nachkommen benötigt, sieben müssen gelaufen sein, nicht gehandicapte werden mit 48 kg eingestuft.
- f) Veröffentlichung des Hengstverzeichnisses
Alle anerkannten im Inland deckenden Hengste werden jährlich in einem Sonderdruck des Wochenrennkalendarers unter Angabe der jeweiligen Standorte veröffentlicht.

F. Anerkennung von im Ausland deckenden Hengsten

33. Die im Hengstverzeichnis nicht veröffentlichten, im Ausland deckenden Hengste gelten als anerkannt, wenn

- a) mindestens ein Rating von 110 in der World Thoroughbred Racehorse Rankings bzw. eine vergleichbare Größe sowie ein erster bis dritter Platz in Gruppenrennen erreicht wurden, oder
- b) die ersten 10 dreijährigen Nachkommen ein Durchschnitts-GAG bzw. eine vergleichbare Größe erreichen, die dem Jahrgangsdurchschnitt entspricht.

G. Eintragung eingeführter Pferde

34. Ein im Ausland geborenes eingeführtes Vollblutpferd wird aufgrund eines von der Gestütbuchstelle seines Geburtslandes ausgestellten Exportzertifikates im ADGB eingetragen, wenn das Pferd die Konditionen von Nr. 20 erfüllt.

Das Exportzertifikat muss Deutscher Galopp innerhalb von 90 Tagen nach Ankunft des Pferdes in Deutschland vorliegen. Verantwortlich dafür ist der Einführende. Dieser muss bei der zuständigen Gestütbuchstelle des Ausfuhrlandes die Übermittlung des Exportzertifikates an Deutscher Galopp veranlassen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird das Pferd gegen Zahlung einer erhöhten Eintragungsggebühr gem. Kostenordnung von Deutscher Galopp zu Lasten des Einführenden im ADGB eingetragen.

Für die Eintragung im ADGB werden an die eingeführten ausländischen Pferde keine höheren Anforderungen gestellt als an Pferde, die in der Bundesrepublik Deutschland geboren wurden.

35. Die Angaben im Exportzertifikat werden hinsichtlich Farbe, Geschlecht, Alter, Abzeichen und Transpondernummer überprüft. Dazu ist von einem Tierarzt oder einem Beauftragten von Deutscher Galopp ein Abzeichendiagramm zu erstellen und die Transpondernummer am Pferd abzulesen und zu dokumentieren. Eingeführte Pferde ab dem Geburtsjahrgang 2004, denen im Geburtsland noch kein Transponder implantiert wurde, sind darüber hinaus von einem Tierarzt mit einem von Deutscher Galopp ausgegebenen Transponder zu kennzeichnen. Der Pferdepass des Geburtslandes wird durch die deutsche Identitätsbeschreibung und, falls in Deutschland ein Transponder implantiert wurde, um die Transpondernummer ergänzt. Er dient als offizieller Abstammungsnachweis.

III. Anforderungen an die Identitätsbeschreibung und die Abstammungssicherung der Pferde

A. Identitätssicherung

36. Die im ADGB eingetragenen Pferde und ihre Nachkommen sind so zu beschreiben und graphisch darzustellen, dass ihre Identität sicher und dauerhaft festgestellt werden kann.

Fohlen ab dem Geburtsjahr 2004 müssen darüber hinaus mit Hilfe eines Transponders gekennzeichnet werden.

37. Die Identitätssicherung der Pferde erfolgt bei Deutscher Galopp durch

- Angabe von Farbe und Geschlecht,
- genaue Beschreibung von Abzeichen und Kennzeichen,
- graphische Darstellung von Abzeichen und Kennzeichen,
- Registrierung einer Transpondernummer,
- DNA-Typisierungen,
- Vergabe einer Lebensnummer,
- Vergabe eines Namens.

Jedes Pferd erhält mit der Eintragung des Zuchtergebnisses eine Lebensnummer, die es zeitlebens behält. Eingeführte Pferde werden unter der vom Geburtsland vergebenen Lebensnummer eingetragen. Die Lebensnummer entspricht ab dem Geburtsjahrgang 2003 der Universal Equine Life Number (UELN), die gemäß den international vereinbarten Vorgaben vergeben wird. Zum Beispiel:

In Deutschland ist 276GER der UELN-Code für die Datenbank von Deutscher Galopp. In dieser wird allen in Deutschland geborenen und bei Deutscher Galopp eingetragenen Fohlen eine laufende neunstellige numerische Identifikationsnummer (z.B. 123456789) zugewiesen. Die UELN-Nummer für dieses Beispieldpferd lautet dann 276GER123456789.

38. Auf Veranlassung des Züchters oder seines Beauftragten sind die Blutentnahme zur Abstammungsüberprüfung und die Implantation eines Transponders in einem Arbeitsgang von einem Tierarzt durchzuführen, bevor das Fohlen den Bestand verlässt, spätestens jedoch vor dem Absetzen und in jedem Fall jedoch bis zum 31. August des Geburtsjahres. Dabei ist eine graphische und textliche Beschreibung des Fohlens mittels Farbe und Abzeichen (Fohlenidentität) zu erstellen und vom Tierarzt mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Pferde, die nach dem 31. August des Geburtsjahres vor Ort wie vorstehend identifiziert und gekennzeichnet werden, werden nach erfolgter Abstammungsüberprüfung gegen eine Säumnisgebühr gem. Kostenordnung von Deutscher Galopp zu Lasten des Züchters eingetragen. Für nach dem 31. August geborene Pferde gilt dies analog, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Geburtsdatum identifiziert werden.

Für alle ab 2016 in Deutschland geborenen und nicht fristgerecht vor Ort identifizierten und gekennzeichneten Pferde gilt:

Sie sind für einen Zeitraum von 14 Monaten nicht für Rennen in Deutschland zugelassen. Eine Rennteilnahme vor dem 31. August des Dreijährigenalters ist grundsätzlich nicht möglich. Abweichend davon kann ein nicht fristgerecht identifiziertes Pferd vor Ablauf der 14-monatigen Sperrfrist und vor dem 31. August des Dreijährigenalters an Rennen in Deutschland teilnehmen, wenn dem Pferd auf Kosten des aktuellen Besitzers nach den Vorgaben von Deutscher Galopp eine Haarprobe entnommen wurde und die Analyse keinen Hinweis auf unerlaubte Mittel erbracht hat.

B. Abstammungssicherung

39. Grundlage für den Nachweis der Abstammung bilden regelmäßig Deckschein und Identitätssicherung.

40. Zur Sicherung der Abstammung wird bei allen lebend geborenen Fohlen eine Überprüfung der väterlichen und mütterlichen Abstammung anhand der DNA-Typen vorgenommen. Fohlen mit ungeklärter bzw. nicht bestätigter Abstammung können nicht im ADGB eingetragen werden. Ein solches Zuchtprodukt wird mit dem Vermerk "nicht eingetragen" im ADGB veröffentlicht. Alle Abstammungsüberprüfungen werden im ADGB dokumentiert. Die Eintragungen im ADGB erfolgen erst nach Überprüfung der Abstammung. Mit der Blutentnahme zur Abstammungsüberprüfung hat die Implantation eines Transponders und die Beschreibung von Farbe und Abzeichen des Fohlens zu erfolgen. Die Fohlenidentität ist vom Tierarzt mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

41. Bei allen für den Deckeinsatz vorgesehenen Hengsten muss vor ihrer Registrierung als Deckhengst eine DNA-Typisierung erfolgt sein.

IV. Bestimmungen für die Führung des ADGB

A. Allgemeines

42. Die Führung des ADGB erfolgt durch den für die Zuchtarbeit Verantwortlichen von Deutscher Galopp. Er kann sich hierzu bedienen:

- a) der Mitarbeit der Verwaltung von Deutscher Galopp,
- b) einer Datenverarbeitung,
- c) der Mitarbeit der Züchter oder deren Beauftragten,
- d) der Mitarbeit der Hengsthalter.

Die Gestütbuchführung verwendet die Unterlagen nach Nr. 43-48 und registriert die Daten nach Nr. 50.

B. Deckschein

43. Zu Beginn der Decksaison wird von Deutscher Galopp für jeden Deckhengst eine Deckliste erstellt und dem jeweiligen Hengsthalter übersandt. Die Deckliste ist vom Hengsthalter oder einer von ihm dazu bevollmächtigten Person gem. den Vorgaben auszufüllen und spätestens bis zum 1. September bei Deutscher Galopp einzureichen oder elektronisch zu übermitteln. Die verspätete Einreichung einer Deckliste ist im ADGB entsprechend zu dokumentieren und mit einer Säumnisgebühr gem. Kostenordnung von Deutscher Galopp zu Lasten des Hengsthalters zu belasten.

Auf Grundlage der eingereichten Decklisten erstellt Deutscher Galopp für jede gedeckte Stute einen Deckscheinvordruck, der dem jeweiligen Hengsthalter übersandt wird. Der Original-Deckschein (oberer Teil des Vordruckes) ist vom Hengsthalter oder seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben und bei Deutscher Galopp einzureichen. Er bildet die Grundlage für die Eintragung in das ADGB. Der untere Teil des Vordruckes dient als Beleg für den Stutenbesitzer.

44. Der Deckschein enthält:

- Namen und Lebensnummer des zur Bedeckung verwendeten Hengstes,
- Namen und Lebensnummer der bedeckten Stute,
- Zuchtstatus der Stute zum Zeitpunkt der Bedeckung (z.B. güst, Maidenstute),
- Daten der Erstbedeckung und aller Nachbedeckungen,
- Bestätigung der Identitätsüberprüfung der Mutterstute,
- Bestätigung, dass die Bedeckung durch natürlichen Sprung erfolgte,
- Unterschrift des Hengsthalters oder seines Beauftragten.

C. Namensgebung

45. Bei Geburt eines lebenden Fohlens ist der Antrag auf Namensgebung schriftlich unter Beachtung der Nr. 142 - 146 RO bei Deutscher Galopp einzureichen.

46. Im Ausland geborene und im ADGB eingetragene Pferde führen zu ihren Namen die international vereinbarte Geburtslandabkürzung in Klammern.

D. Zuchtnachweis

47. Der Zuchtnachweis wird von Deutscher Galopp gemäß den aktuell gespeicherten Daten vorbereitet und dem Besitzer der Stute übersandt. Er enthält Name, Farbe, Abstammung und Lebensnummer der Stute, den Namen des bei Deutscher Galopp registrierten Besitzers, Name und Abstammung des Hengstes, falls die Stute gedeckt worden ist, und das letzte Deckdatum.

48. Der Besitzer der Stute oder sein Beauftragter haben den Zuchtnachweis in nachstehenden Punkten zu ergänzen:

- a) Bei einem lebenden Fohlen sind Tag und Ort der Geburt, Farbe, Geschlecht und Abzeichen anzugeben.
- b) Ist das Zuchtergebnis kein lebendes Fohlen, so sind folgende Angaben zu machen:
 - Fohlen eingegangen; hier sind Farbe und Geschlecht sowie Daten der Geburt und des Todes und nach Möglichkeit die Eingangsursache einzutragen.
 - Bei Totgeburten ist das Datum anzugeben, Farbe und Geschlecht entfallen; das gilt auch bei totgeborenen Zwillingen, jedoch ist die Zwillingsgeburt anzugeben.
 - Bei Verfohlungen sind deren Daten anzugeben und Zwillinge oder Drillinge kenntlich zu machen.
 - Güst einschließlich Resorption.
 - Im Vorjahr nicht gedeckt.

Verkaufte und ausgeschiedene Zuchtstuten sind entsprechend zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind Angaben über eine Wiederbedeckung der Stute zu machen.

Der Zuchtnachweis ist vom Besitzer der Stute oder seinem Beauftragten bei Deutscher Galopp bis spätestens 31. Juli des Zuchtjahres vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Ein verspätet eingereichter Zuchtnachweis ist im ADGB zu dokumentieren und mit einer erhöhten Eintragungsgebühr zu Lasten des Besitzers der Stute gem. Kostenordnung von Deutscher Galopp zu belegen.

49. Aus den Unterlagen nach Nr. 43-48 werden die Urdatei angelegt und die Daten in den Datenträger eingegeben. Die Zuchtergebnisse werden jährlich getrennt nach Züchtern, Namen der Zuchtstuten und Deckhengste veröffentlicht.

Zuchtergebnisse, die die Konditionen von Nr. 39 und Nr. 40 nicht erfüllen, werden mit dem Vermerk: "Unvollständige Unterlagen" veröffentlicht und die Fohlen nicht im ADGB eingetragen.

E. Pferdepass

50. Jedes im ADGB eingetragene Pferd erhält einen Pferdepass einschließlich Zuchtbescheinigung. Das Datum der Passausstellung ist im ADGB zu dokumentieren. Die Zuchtbescheinigung ist eine Urkunde über die im ADGB eingetragene Abstammung und darf nur von Deutscher Galopp für im ADGB eingetragene Pferde ausgestellt, ergänzt oder geändert werden.

51. Der Pferdepass erhält nach internationaler Regelung je nach Geburtsjahr der Pferde einen farblich unterschiedlichen Einband. Bei Erhalt des Pferdepasses hat der Besitzer bzw. Halter des Pferdes dessen Identität anhand der graphischen und textlichen Beschreibung im Pass sowie alle weiteren relevanten Angaben zu überprüfen und deren Richtigkeit durch Unterschrift an der dafür vorgesehenen Stelle im Pass zu bestätigen. Etwaige Unstimmigkeiten sind umgehend Deutscher Galopp mitzuteilen.

52. Der Pferdepass enthält in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben und internationalen Anforderungen der Vollblutzucht und des Rennsports die in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 festgelegten Informationen. Nachträgliche Berichtigungen und Ergänzungen im Pass dürfen nur von Deutscher Galopp durchgeführt werden und werden im ADGB und Pferdepass vermerkt.

Nach dem Verlust, der Schlachtung oder sonstigen Fällen des Todes eines Pferdes ist der Pferdepass unter Angabe des Todesdatums und der Abgangsursache vom Pferdehalter bei Deutscher Galopp innerhalb von 30 Tagen zurückzugeben, sofern der Pferdepass nicht anderen Stellen gemäß den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung ausgehändigt werden musste.

53. Kastrationen und Besitzwechsel werden im ADGB und Pferdepass eingetragen und im Wochenrennkalendar veröffentlicht. Die Anerkennung als Deckhengst wird im Pferdepass eingetragen und in das ADGB übernommen. Bei Deckhengsten wird nach Vorlage des Pferdepasses das höchste veröffentlichte Jahres-GAG eingetragen.

54. Ein Verlust des Pferdepasses muss umgehend Deutscher Galopp mitgeteilt werden. Auf Antrag kann nach Vorliegen einer eidesstattlichen Versicherung ein Duplikatpass ausgestellt werden. Ein Duplikatpass kann auch ausgestellt werden, wenn der Eigentumswechsel durch öffentliche Urkunden gem. ZPO nachgewiesen wird. Der Duplikatpass ist als solcher zu kennzeichnen und darf nur entsprechend den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 erstellt werden. Eine Identitätsüberprüfung ist dabei durchzuführen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Antragstellers. Bei jeder Übergabe eines Pferdes (Besitz- oder Trainerwechsel) ist dessen Identität anhand des Pferdepasses umgehend zu überprüfen und deren Richtigkeit zusammen mit der Übernahme des Pferdes im Pferdepass an der hierfür vorgesehenen Stelle zu bestätigen.

55. Der Pferdepass muss beim ersten Start eines Pferdes dem Rennverein vorgelegt werden. Bei jedem Verbringen eines Pferdes muss der Pferdepass mitgeführt werden. Vor Bedeckung einer Stute ist deren Identität anhand des Pferdepasses zu überprüfen.

F. Exportzertifikat

56. Die beabsichtigte vorübergehende oder dauernde Ausfuhr eines Pferdes ist bei Deutscher Galopp durch seinen Besitzer oder dessen Beauftragten rechtzeitig vor dem Ausfuhrtermin in Schriftform auf dem dafür jeweils von Deutscher Galopp vorgesehenen Formblatt anzuzeigen. Wird eine bereits angezeigte Ausfuhr (vorübergehend oder dauernd) nicht durchgeführt, ist dies Deutscher Galopp umgehend mitzuteilen.

- a) Für die dauernde Ausfuhr eines in Deutschland geborenen Pferdes muss bei Deutscher Galopp die Ausstellung eines Exportzertifikates beantragt werden, das von Deutscher Galopp unmittelbar der zuständigen ausländischen Gestütbuchstelle zugesandt oder elektronisch übermittelt wird. Für im Ausland geborene und in Deutschland registrierte Pferde wird in diesen Fällen stattdessen das hier vorliegende und im Geburtsland ausgestellte Exportzertifikat übermittelt. Wenn bei einer vorübergehenden Ausfuhr die im International Agreement on Breeding, Racing and Wagering vorgegebenen Gültigkeitszeiträume für eine Racing oder Breeding Clearance Notification (RCN oder BCN) überschritten werden und/oder keine Rückkehrabsicht mehr besteht und/oder eine nicht angezeigte Änderung der Reiseroute erfolgt, hat das die Ausstellung eines Exportzertifikates auf Kosten des bei Deutscher Galopp registrierten Besitzers zur Folge. Ein Exportzertifikat wird auch dann ausgestellt, wenn die zuständige Gestütbuchstelle eines Einfuhrlandes alle Einfuhren unabhängig vom Zweck und Zeitrahmen als dauerhaft einstuft.
- b) Für die vorübergehende Ausfuhr einer Zuchtstute oder eines Deckhengstes zu Zuchtzwecken muss bei Deutscher Galopp eine Breeding Clearance Notification (BCN) beantragt werden, die der jeweils zuständigen ausländischen Gestütbuchstelle von Deutscher Galopp übermittelt wird. Vor Rückkehr des Pferdes muss bei der zuständigen ausländischen Gestütbuchstelle die Ausstellung einer BCN für die Rückkehr nach Deutschland beantragt werden. Eine BCN ist jeweils nur für eine Zuchtsaison (maximal 9 Monate) und ein Ausfuhrland gültig.
- c) Wenn ein Pferd, gleich welchen Alters, ausgenommen Fohlen bei Fuß der Mutter, weder zu Renn- noch zu Zuchtzwecken vorübergehend für einen Zeitraum von maximal neun Monaten ausgeführt werden soll, um danach nach Deutschland zurückzukehren, muss bei Deutscher Galopp eine General Notification of Movement (GNM) beantragt werden, die von diesem direkt der zuständigen ausländischen Stelle übermittelt wird. Vor Rückkehr des Pferdes nach Deutschland muss bei der zuständigen ausländischen Gestütbuchstelle bzw. Rennsportorganisation die Ausstellung einer GNM nach Deutschland beantragt werden.

G. Zuständigkeiten

57. Verantwortlich für die Führung des Allgemeinen Deutschen Gestützbuchs ist der Zuchtleiter. Er wird unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen vom Vorstand von Deutscher Galopp bestellt. Der Zuchtleiter ist für die Richtigkeit der

- a) Eintragungen in das ADGB,
 - b) Zuchtbescheinigungen, Pferdepass und Exportzertifikat,
 - c) Registrierung eingeführter Pferde,
 - d) zentralen Zuchtbuchführung sowie
 - e) der Überwachung der Deck- und Zuchtergebnismeldungen
- zuständig und verantwortlich. Diesbezüglich unterliegt der Zuchtleiter nicht den Weisungen von Deutscher Galopp.

Darüber hinaus ist Deutscher Galopp für die Richtigkeit der Durchführung der Leistungsprüfungen (Rennen) sowie für die Überwachung von Besitzwechseln aller eingetragenen Vollblutpferde zuständig und verantwortlich.

58. Die Züchter haben die Pflicht, die Bestimmungen dieses Zuchtprogrammes einzuhalten.

Sie sind verantwortlich für

- a. die fristgerechte Meldung der Zuchtergebnisse und Identifizierung der Fohlen,
- b. die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen gemachten Angaben,
- c. die Prüfung der von Deutscher Galopp übermittelten Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit und
- d. die Mitteilung festgestellter Fehler.

H. Gebühren

59. Für die Eintragung in das ADGB sowie für das Ausstellen eines Pferdepasses, eines Exportzertifikates, einer Breeding Clearance Notification (BCN) und einer General Notification of Movement (GNM) werden Gebühren erhoben (Anlage 2).

I. Rechtsmittel

60. In Zweifelsfällen entscheidet die Zuchtkommission von Deutscher Galopp. Gegen Entscheidungen der Zuchtkommission kann der Betroffene mit schriftlicher Begründung Widerspruch bei Deutscher Galopp einlegen. Über den Widerspruch entscheidet das Obere Renngericht.

J. Inkrafttreten des Zuchtprogramms

61. Dieses Zuchtprogramm tritt am 01.11.2018 in Kraft.

ANLAGEN ZUM ZUCHTPROGRAMM

Anlage I.

Artikel 12 des International Agreement on Breeding, Racing and Wagering

Article 12 (BREEDING) DEFINITION OF A THOROUGHBRED

A Thoroughbred is a horse which is recorded in the Thoroughbred Stud Book of the country of its foaling, that Stud Book having been granted Approved status by the International Stud Book Committee at the time of its official recording.

A: QUALIFICATION

For a horse to be eligible to be recorded in an approved Thoroughbred Stud Book all of the following requirements must be satisfied:

1: STATUS OF SIRE AND DAM

1.1 The horse must be the product of a mating between a sire and a dam, both of which are recorded in an approved Thoroughbred Stud Book or either or both must have been promoted from a Non-Thoroughbred register under the terms set out in Article 13 paragraph 4.1.

1.2 Where the dam has been imported into the country where the foal is born, either permanently or for a temporary period not exceeding nine months, an export certificate or BCN (as appropriate) must have been lodged before the foal may be registered.

2: SERVICE TO PRODUCE AN ELIGIBLE FOAL

2.1 The Thoroughbred must be the result of a Stallion's mating with a Mare which is the physical mounting of a Mare by a Stallion with intromission of the penis and ejaculation of semen into the reproductive tract. As an aid to the mating and if authorised by the Stud Book Authority of a country certifying the Thoroughbred, a portion of the ejaculate produced by the Stallion during such mating may immediately be placed in the reproductive tract of the Mare being bred.

3: GESTATION TO PRODUCE AN ELIGIBLE FOAL

3.1 A natural gestation must take place in, and delivery must be from, the body of the same Mare in which the Foal was conceived. Any Foal resulting from or produced by the processes of Artificial Insemination, Embryo Transfer or Transplant, Cloning or any other form of genetic manipulation not herein specified, shall not be eligible for recording in a Thoroughbred Stud Book approved by the International Stud Book Committee.

4: RECORDING OF THE MATING AND RESULT

- 4.1 The details of the mating must be recorded by the Stallion owner or authorised agent on an official form or electronic system provided or approved by the Stud Book Authority certifying the Thoroughbred which should include:
 - 4.1.1 name of the Stallion,
 - 4.1.2 name of the Mare,
 - 4.1.3. the first and last dates of mating to the Stallion and,
 - 4.1.4a statement signed by the Stallion owner or authorised agent that the mating was natural and did not involve the processes of Artificial Insemination, Embryo Transfer or Transplant, Cloning or any other form of genetic manipulation (see 3.1) and that the identity of the Mare was verified from her passport before covering.
- 4.2 The details of the Foal at the time of foaling must be recorded by the Mare owner or authorised agent on an official form or electronic system provided or approved by the Stud Book Authority certifying the Thoroughbred which should include:
 - 4.2.1 name of the Stallion,
 - 4.2.2 name of the Mare,
 - 4.2.3 exact date of foaling,
 - 4.2.4 colour of the Foal,
 - 4.2.5 gender of the Foal,
 - 4.2.6 name of the Breeder of the Foal who is the Owner(s) of the Mare at the time of foaling,
 - 4.2.7 country of foaling
 - 4.2.8a statement signed by the Mare owner or authorised agent that the Foal was not the result of Artificial Insemination, Embryo Transfer or Transplant, Cloning or any other form of genetic manipulation (see 3.1).
- 4.3 For the avoidance of any doubt, both the details of the mating (as set out in 4.1 above) and the details of the foaling (as set out in 4.2 above) must be provided to the Stud Book Authority in order for the foal to be registered.

5: IDENTIFICATION & DESCRIPTION

5.1 The description of the Foal must be recorded by a person authorised by the Stud Book Authority on an official form or electronic system provided or approved by the Authority certifying the Thoroughbred which should include:

5.1.1 name of the Stallion,

5.1.2 name of the Mare,

5.1.3 exact date of foaling,

5.1.4 colour of the Foal,

5.1.5 gender of the Foal,

5.1.6 name of the Breeder (see 4.2.6)

5.1.7 country of foaling

5.1.8a detailed description of permanent and acquired identifying markings of the Foal which should include all leg markings, face markings, hair whorls, scars, tattoos, brands and a micro-chip number, if found, which should be substantiated by either colour photographs or physical inspection.

6: PARENTAGE VERIFICATION

6.1 The Stud Book Authority certifying the Thoroughbred must require further evidence of parentage based upon typing of genetic factors present in blood, hair and/or other biological samples and must certify:

6.1.1 that the genetic typing is only undertaken by a laboratory approved by that Stud Book Authority for that purpose,

6.1.2 that the laboratory is an institutional member of ISAG and participates to the satisfaction of the International Stud Book Committee in comparison tests,

6.1.3 that all genetic typing results and details are maintained in strict confidence and are only disclosed to other Stud Book Authorities granted approved status by the International Stud Book Committee and,

6.1.4 the Stud Book Authority conducts routine genetic typing and parentage verification before registration of all horses applying for recording in their Stud Book.

B: DISQUALIFICATION

Modification of the heritable genome of a prospective or registered Thoroughbred, during its conception, gestation or at any stage thereafter in its existence, will result in that Horse permanently forfeiting its status as a Thoroughbred and where appropriate being removed from the Stud Book.

Artikel 13 des International Agreement on Breeding, Racing and Wagering

Article 13 (BREEDING) - REGISTER OF NON-THOROUGHBRED HORSES

A: QUALIFICATION

1. Definition
 - 1.1 A Non Thoroughbred Register is a Racing Register of thoroughbred type racehorses which do not qualify for acceptance in an Approved Stud Book at the time of registration.
 - 1.2 A Non Thoroughbred Register is kept to enable the promotion of racehorses to Thoroughbred status using the 'eight Thoroughbred crosses' process, subject to the final approval of ISBC
 - 1.3 Racehorses recorded in a Non Thoroughbred Register should be permitted to race nationally, both against other NTR horses and against Thoroughbreds, unless specifically excluded by the race conditions
 - 1.4 A Non Thoroughbred Register must be operated to the same standards as an Approved Thoroughbred Stud Book
 - 1.5 A Non Thoroughbred Register may only be kept by the Approved Thoroughbred Stud Book in that country(ies). That country must be a signatory to Article 13.
2. Acceptance of broodmares and stallions in the register.
 - 2.1 The criteria for the acceptance of broodmares and stallions to a Non Thoroughbred Register should be clearly defined in the Rules of that register. The criteria must include the following:
 - 2.1.1 A requirement that any evidence of artificial breeding at any point in its pedigree would automatically exclude a horse from the register.
 - 2.1.2 A statement that the inclusion of a horse from the Non Thoroughbred Register of another country may only be accepted with the bilateral agreement of both Stud Book Authorities.

3. Conditions for recording produce in the register.
 - 3.1 In order for a horse to be recorded in a Non Thoroughbred Register, either the sire or the dam must be a Thoroughbred at every cross. Where relevant, the name of the breed must be mentioned.
[Note for clarification: This rule will apply only to horses registered from 2016 onwards. It is recognised that this requirement did not exist historically]
 - 3.2 The conditions for recording the produce of broodmares in the register should follow identically the conditions contained in Article 12 (excluding section 1).
 - 3.3 All horses recorded in the register should be published, whether electronically or in paper form.
4. Promotion of horses from a register to an approved Thoroughbred Stud Book.
 - 4.1 Procedure
 - 4.1.1 A horse may be promoted from a Non Thoroughbred Register to a Thoroughbred Stud Book only when the following conditions are all satisfied :
 - 4.1.1.1 the pedigree of the horse demonstrates eight Thoroughbred crosses consecutively including the cross of which it is the progeny,
 - 4.1.1.2 the pedigree of the horse contains animals which can show such performances in races open to Thoroughbreds, in both the Thoroughbred and non-Thoroughbred sections of its pedigree, as to warrant its assimilation with Thoroughbreds.
 - 4.1.1.3 the promotion is approved by the unanimous agreement of the International Stud Book Committee.
 - 4.1.2 Details of any promotion must be published in an Addendum to the Thoroughbred Stud Book, with a reference to the date of the ISBC meeting at which approval of the promotion was granted.
 - 4.2 Explanation of terms
 - 4.2.1 Thoroughbred cross. A cross, or mating, in which either the sire or the dam is in the category of horse described in Article 12.1.1. (ie a Thoroughbred)
 - 4.2.2 Performances. In assessing the adequacy of performances the following criteria should be adopted:
 - 4.2.2.1 In general, the area in which the performances should be seen is the non-Thoroughbred line. This will usually be the tail female line.
 - 4.2.2.2 In general, the performances mentioned in 4.2.2.1 above should be found within the first three generations from the foal.

4.2.2.3 In considering the performances of a mare or stallion the performances of their other progeny may be taken into account.

4.2.2.4 Normally, only winning or placed performances will be taken into account

4.2.3 Vehicle horses. Mares or Stallions which are the product of seven consecutive Thoroughbred crosses, and which ISBC have unanimously agreed that the produce of which, when mated with a Thoroughbred, may be considered to have Thoroughbred status. Such stallions or mares should be indicated as such in the Register.

Note: Details of recognition of vehicle status must be published in an Addendum to the Non Thoroughbred Register, with a reference to the date of the ISBC meeting at which approval was granted.

5. Publication

The Non Thoroughbred Register must be regularly published or made available in electronic form.

B: DISQUALIFICATION

Modification of the heritable genome of a horse recorded in the Non Thoroughbred Register (or for which an application has been made for acceptance in the Non Thoroughbred Register), in any part of its pedigree, during its conception, gestation or at any stage thereafter in its existence, will result in that horse permanently forfeiting its right to be recorded in the Non Thoroughbred Register or to be promoted to Thoroughbred status.

Anlage II.

Bestimmungen zur Führung des German Non-Thoroughbred Register (GNTR)

1. Deutscher Galopp führt das German Non-Thoroughbred Register (GNTR) und legt die Eintragungsbestimmungen fest.

2. Im GNTR werden Nachkommen solcher Pferde eingetragen, die der zur Zeit ihrer Geburt geltenden Definition eines Vollblüters nicht entsprachen und von Deutscher Galopp zur Teilnahme an Rennen registriert wurden. Über einen Aufstieg in ein anerkanntes Gestütbuch entscheidet gem. Art. 13 des durch die IFHA begründeten International Agreements on Breeding, Racing and Wagering die Internationale Gestütbuchkommission.

In einem ausländischen Non-Thoroughbred Register eingetragene und nach Deutschland eingeführte Pferde können nicht im GNTR eingetragen werden.

3. Die zur Eintragung in das GNTR erforderlichen Voraussetzungen entsprechen den Nr. 22 - 58. Die Herbeiführung von Veränderungen am Erbgut eines zur Eintragung vorgesehenen oder bereits im GNTR eingetragenen Pferdes während der Empfängnis, der Trächtigkeit oder zu irgendeinem anderen Zeitpunkt im Leben des Tieres führt dazu, dass dieses Pferd dauerhaft den Anspruch auf Eintragung im GNTR verliert.

4. Zur Eintragung im GNTR muss bei Deutscher Galopp der für das jeweilige Pferd ausgestellte Pferdepass vorgelegt werden.

5. Die Bestimmungen der Nummern 6 und 7 des Zuchtprogrammes gelten für die im German Non-Thoroughbred Register (GNTR) eingetragenen Pferde analog.

Anlage III.

HYGIENE FÜR DIE VOLLBLUTZUCHT Inhaltsverzeichnis

- I.** Einführung
 - II.** Fruchtbarkeitsüberwachung
 - A. Allgemeines
 - B. Stuten
 - C. Hengste
 - D. Kosten
 - III.** Frühnachweis der Trächtigkeit
 - IV.** Hygienische Maßnahmen im normalen Zuchtbetrieb
 - A. Beim Decken
 - B. Bei der Geburt
 - C. Bei der Nabelversorgung
 - V.** Verfohlen
 - A. Allgemeines
 - B. Ansteckendes Verfohlen
 - C. Nichtansteckendes Verfohlen
 - VI.** Krankheiten der neugeborenen Fohlen
 - VII.** Krankheiten der Fohlen
 - A. Allgemeines
 - B. Katarrh der oberen Luftwege
 - C. Lungenentzündung
 - D. Druse
 - E. Durchfallerkrankung neugeborener Fohlen - Rotavirusinfektion -
 - VIII.** Parasitenbefall
 - A. Palisadenwürmer
 - B. Spulwürmer
 - C. Magendasseln
 - IX.** Untersuchungsinstitute
 - X.** Einsendung des Untersuchungsmaterials
 - XI.** Mitwirkung der Gestüte bei der Abwehr von Infektionskrankheiten aus dem Ausland
 - XII.** Staatlich bekämpfte Tierseuchen
 - XIII.** Ansteckende Blutarmut
- Beilagen:**
- 1.** Muster "Mitteilung von Verfohlungen" (Beilage 1)
 - 2.** Merkblatt über die Schutzimpfung gegen den Virusabort der Stuten (Beilage 2)
 - 3.** Allgemeine Deutsche Gestütsbedingungen (Beilage 3) mit
 - Anhaltspunkte für Besondere Bedingungen (Muster 1)
 - Begleitbericht für Stuten (Muster 2)
 - Schiedsvertrag (Muster 3)

I. Einführung

1. In der Vollblutzucht versammeln sich während der Decksaison alljährlich sämtliche in der Zucht verwendeten Stuten zur Bedeckung in den Hengstgestüten. Sie kommen aus allen Vollblutgestüten und von Einzelzüchtern, bisweilen auch aus dem Ausland. Nachdem die Stuten nachweisbar tragend geworden sind, spätestens jedoch nach Beendigung der Decksaison, verlassen sie die Hengstgestüte wieder und gehen in ihre Heimatgestüte zurück, wo sie zumeist mit Stuten zusammentreffen, die aus anderen, auch ausländischen Hengstgestüten, zurückgekehrt sind.

Dieses periodisch stattfindende Durcheinanderwürfeln großer Teile der Zuchtbestände schafft die gefährlichen Voraussetzungen für die Verbreitung ansteckender Krankheiten. Diese Situation wird erheblich noch dadurch verschärft, dass die meisten tragenden Stuten in den Hengstgestüten abfohlen. Hochtragende Stuten und junge Fohlen sind aber empfindlich gegenüber jedweder schädlichen Einwirkung und besonders empfänglich für Ansteckungen. Bei Verfohlungen und der Geburt lebensschwacher Fohlen können aus den erkrankten Stuten große Mengen von Infektionsstoffen in die Außenwelt gelangen, durch die dann alle übrigen im Gestüt stehenden Stuten der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt werden. Darüber hinaus können in die Hengstgestüte auch Krankheiten eingeschleppt werden, die über die Hengste durch den Deckakt auf andere Stuten übertragen werden.

All diese sich aus der Eigenart der Vollblutzucht ergebenden Gefahren lassen sich nur durch sorgfältige hygienische Vorkehrungen und reibungslose Zusammenarbeit verhindern. Aufgrund der bestehenden inneren Verflechtung der gesamten Vollblutzucht kann die Seuchenabwehr niemals die Sache eines einzelnen Gestütes oder Stutenbesitzers sein, sondern muss durch gemeinsame und gleichgerichtete Anstrengungen der gesamten Vollblutzucht gemeistert werden. In diesem Sinne hat sich die bereits in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre für die Vollblutzucht geschaffene und fortlaufend verbesserte Organisation zur Fruchtbarkeitsüberwachung bestens bewährt. Sie schließt Züchter, Gestütstierärzte, fachwissenschaftliche Sachverständige und wissenschaftliche Untersuchungsinstitute zu einer arbeitsfähigen und stets handlungsbereiten Organisation zusammen. Die Durchführung lässt sich in eine laufende Überwachung während der Paarungssaison und die sogenannte Herbstuntersuchung gliedern. Die laufende Überwachung während der Paarungssaison wird vor allem von den örtlichen Gestütstierärzten ausgeführt. Die Herbstuntersuchung, die das zentrale Ereignis des Verfahrens darstellt und in deren Verlauf das gesamte Zuchtmaterial im Hinblick auf die kommende Paarungssaison beurteilt wird, liegt in der Hand der Sachverständigen. Durch diese systematische Überwachung wird dem Entstehen ansteckender Krankheiten vorgebeugt. Dennoch auftretende Infektionskrankheiten können durch schnelle und sachgemäße Maßnahmen auf ihren Herd beschränkt und dann getilgt werden.

Im Interesse der Gesunderhaltung der Vollblutzucht trägt Deutscher Galopp die Kosten für die in jedem Herbst durch die fachwissenschaftlichen Sachverständigen vorzunehmenden Untersuchungen zur Begutachtung aller in der Vollblutzucht verwendeten Deckhengste und Stuten. Außerdem bezahlt es die Kosten für die in den Vertragsinstituten durchgeführten Untersuchungen, soweit das Untersuchungsmaterial im Rahmen der Herbstuntersuchung durch Tierärzte und nach den dafür bestehenden Bestimmungen eingesandt wird.

Voraussetzung für den Erfolg dieser Organisation sind die Mitarbeit aller in der Zucht Tätigen sowie volle Offenheit und kein Verschweigen etwa auftretender Krankheitsfälle.

II. Fruchtbarkeitsüberwachung

A. Allgemeines

2. Die Herbstuntersuchung der Zuchtstuten und Zuchthengste wird nach folgenden Richtlinien einheitlich vorgenommen:

Die Durchführung liegt in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in den Händen eines Sachverständigen an der Tierärztlichen Hochschule Hannover, in Hessen, Baden, Rheinland-Pfalz und Saarland in den Händen eines Sachverständigen an der Veterinärmedizinischen Fakultät Gießen, in Bayern und Württemberg in denen eines Sachverständigen an der Veterinärmedizinischen Fakultät München. In den ostdeutschen Bundesländern wird die Herbstuntersuchung von einem Sachverständigen aus dem Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin durchgeführt.

Für Deutscher Galopp sind die in Nr. 52 aufgeführten Untersuchungsinstitute tätig.

Die Untersuchungen erstrecken sich auf alle in der Vollblutzucht des Bundesgebietes verwendeten Hengste und Stuten und finden jeweils im September und Oktober statt. Der ungefähre Zeitpunkt des Eintreffens des zuständigen Sachverständigen wird den Gestüten bzw. den Besitzern der Stuten und den Tierärzten nach Möglichkeit rechtzeitig mitgeteilt.

Die Gestüte werden gebeten, ihre Gestütstierärzte außerdem von dem bevorstehenden Besuch des fachwissenschaftlichen Sachverständigen zu unterrichten mit dem Ziel, die Anwesenheit und gegebenenfalls Mitwirkung der betreffenden Tierärzte an diesen Untersuchungen sicherzustellen.

B. Stuten

3. Die gedeckten Stuten sind nach dem dritten Trächtigkeitsmonat durch die in den Gestüten tätigen Tierärzte nochmals hormonal oder klinisch auf Trächtigkeit untersuchen zu lassen. Die von den betreffenden Tierärzten schriftlich niederzulegenden Befunde sind den Sachverständigen bei der Herbstuntersuchung vorzulegen.

Ist die Untersuchung unterblieben oder liegt kein Zeugnis vor, so wird die Untersuchung durch den zuständigen Sachverständigen nachgeholt.

Die Gestütsleiter oder Stutenbesitzer haben für die Untersuchungen Vorberichte über jede Stute des Bestandes mit folgenden Angaben bereitzuhalten:

Name, Alter, Zeitpunkt und Ausgang der letzten Trächtigkeit (normale Geburt, Verfohlung, Zurückhaltung der Nachgeburt). Verbleib des Fohlens (lebt, falls eingegangen: Zeitpunkt und vermutliche oder festgestellte Ursache angeben). Von welchem Hengst wurde die Stute in der letzten Decksaison gedeckt? Ergebnis der Trächtigkeitsuntersuchungen. Bei güsten Stuten ist Mitteilung der bereits durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen erforderlich.

4. Zuchtstuten, insbesondere die güst gebliebenen, werden auf ihre Geschlechtsgesundheit untersucht. Die Untersuchung umfasst die klinisch-gynäkologische, mikrobielle und ggf. pathohistologische Befunderhebung. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse erfolgt die Beurteilung der Fruchtbarkeitsaussichten:

Gruppe I

Tragende Stuten und Maidenstuten ohne klinische oder bakteriologische Bedenken	70-100% Fruchtbarkeitsaussicht
--	-----------------------------------

Gruppe II

Stuten ohne klinische oder bakteriologische Bedenken, die 1 Jahr güst geblieben sind	50-70% Fruchtbarkeitsaussicht
--	----------------------------------

Gruppe III

Stuten ohne klinische oder bakteriologische Bedenken, die mehr als 1 Jahr güst sind, sowie Stuten der Gruppe IV bzw. V nach Abheilung	25-50% Fruchtbarkeitsaussicht
---	----------------------------------

Gruppe IV

Stuten, die klinisch Krankheitserscheinungen zeigen oder bakteriologisch bedenklich sind	0-25% Fruchtbarkeitsaussicht
--	---------------------------------

Gruppe V

Stuten, die wegen erheblicher klinischer Krankheitserscheinungen oder aus anderen Gründen keine Aussicht mehr auf Wiederherstellung bieten.	fast 0% Fruchtbarkeitsaussicht
---	-----------------------------------

Diese Befunde werden auf der Untersuchungskarte (U-Karte), die der jeweilige regionale Sachverständige führt, eingetragen.

Zu den Vollbluthengsten dürfen nur solche Stuten zugelassen werden, die von den Sachverständigen untersucht, mit genügender Wahrscheinlichkeit als zuchttauglich befunden und in die Fruchtbarkeitsgruppe I, II oder III eingestuft worden sind. Stuten der Gruppe III sind zu Beginn der Paarungssaison noch einer Kontrolluntersuchung zu unterziehen. Bei Stuten der Gruppe IV und V ist im Falle ihrer Wiederherstellung unter Vorlage eines tierärztlichen Gutachtens ihre Neueinstufung bei dem zuständigen Sachverständigen zu beantragen.

5. Maidenstuten sind einer einfachen klinischen Untersuchung zu unterziehen. In Verdachtsfällen ist eine eingehende klinische Untersuchung mit Tupferentnahme vorzunehmen.

Stuten, die verfohlt haben, die sich als nicht tragend erweisen oder güste Stuten, denen eine Kontrolluntersuchung zur Auflage gemacht wurde, sind vor der Bedeckung durch tierärztliche Untersuchung klinisch und bakteriologisch zu prüfen.

Mehr als zweimal umrossende Stuten sind durch die Gestütstierärzte klinisch und bakteriologisch zu untersuchen. Die Tupferentnahme zur bakteriologischen Untersuchung darf frühestens am 1. Tage der Fohlenrosse, aber nicht vor dem 9. Tage nach der Geburt, und frühestens am 9. Tage nach der letzten Bedeckung erfolgen.

6. Den Einsendungen zu bakteriologischen Untersuchungen sind Begleitberichte beizufügen.

7. Die Gestüte sind verpflichtet, bei Nachweis des ansteckenden Verfohlens und bei krankhaften Erscheinungen beim Hengst, unverzüglich den Gestüts-tierarzt und unter Benachrichtigung von Deutscher Galopp den zuständigen fachwissenschaftlichen Sachverständigen hinzuzuziehen.

8. Bei häufigem Umrossen wird es in das Ermessen des Tierarztes gestellt, ob unter Benachrichtigung von Deutscher Galopp der zuständige fachwissenschaftliche Sachverständige hinzuzuziehen ist.

9. Ausländische, von deutschen Hengsten zu bedeckende sowie bei Deutscher Galopp nicht geführte inländische Stuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

C. Hengste

10. Für jeden Hengst ist ein Deckbuch zu führen, in das die täglichen Sprünge mit den jeweils gepaarten Stuten genau der Reihenfolge nach einzutragen sind.

11. Bei den Herbstuntersuchungen ist für jeden Deckhengst eine Liste der von ihm gedeckten Stuten mit Angabe von den gegenwärtigen Standorten und ihren Besitzern bereitzuhalten.

Aus der Liste muss hervorgehen, welche Stuten für tragend und welche für nichttragend gehalten werden.

12. Die Fruchtbarkeit der Zuchthengste ist zu prüfen:

- a) aufgrund der Ermittlung des Befruchtungsergebnisses,
- b) durch äußere Untersuchungen der Geschlechtsorgane.

13. Darüber hinaus sollen alle Hengste, außer der klinischen Untersuchung, auch einer Samenprüfung unterzogen werden:

- a) die nach Abzug der güst gebliebenen schwierigen Stuten eine Befruchtungsziffer von 70% nicht erreicht haben,
- b) die ungeachtet des erreichten Befruchtungshundertsatzes bei der äußeren Untersuchung an den Geschlechtsorganen tastbare Veränderungen aufweisen,
- c) die sich dadurch verdächtig machen, dass von ihnen gedeckte Stuten der Fruchtbarkeitsklasse I und II güst bleiben und im Cervixtupfer krankmachende Keime haben.

14. Von jedem Deckhengst sind 1-4 Wochen vor Beginn der Decksaison Tupferproben von der Eichelgrube (Fossa glandis) und der Harnröhre (Urethra) zu entnehmen und in einem der Vertragsinstitute untersuchen zu lassen. Die Untersuchung muss auch den Erreger der ansteckenden Gebärmutterentzündung, *Taylorella equigenitalis*, mit einschließen; diese kann mittels PCR oder Kultur erfolgen.

Bei Anzeichen für das Vorliegen einer Infektion, wie z.B. vermehrter Ausfluss bei Stuten nach der Bedeckung oder erhöhte Zahl umrossender Stuten, ist die Untersuchung während der Decksaison umgehend zu wiederholen.

15. Den Hengstgestüten wird dringend empfohlen, vor Ankäufen und Neueinstellungen von Deckhengsten eine Untersuchung auf geschlechtliche Zuchttauglichkeit, möglichst mit Einschluss der Samenuntersuchung, durchführen zu lassen. Solche Untersuchungen können durch den Gestütstierarzt oder anlässlich der Herbstuntersuchungen (nach vorheriger Anmeldung) durch die zuständigen fachwissenschaftlichen Sachverständigen vorgenommen werden.

16. Für Hengste, die aufgrund ihres Krankheitszustandes die Übertragung von Infektionskeimen durch den Sprung befürchten lassen, ist durch den Zuchtverband eine Decksperre zu verhängen und nach Beendigung der Gefahr wieder aufzuheben. Dabei entscheidet der Zuchtverband auf der Grundlage von Empfehlungen des regionalen Sachverständigen und des Bestandstierarztes.

17. Hengste, die mehr als fünf Stuten gedeckt haben, werden in Fruchtbarkeitsklassen eingestuft:

Fruchtbarkeitsklasse I:

Wenn die Befruchtungsziffer der anzurechnenden Stuten 70% und darüber beträgt und weder die Geschlechtsorgane noch der Samen Anlass zu Bedenken geben.

Fruchtbarkeitsklasse II:

Wenn die Befruchtungsziffer der anzurechnenden Stuten zwischen 50 und 70% liegt und weder die Geschlechtsorgane noch der Samen Anlass zu Bedenken geben.

Fruchtbarkeitsklasse III:

Wenn die Befruchtungsziffer der anzurechnenden Stuten unter 50% liegt und weder die Geschlechtsorgane noch der Samen Anlass zu Bedenken geben.

Fruchtbarkeitsklasse IV:

Wenn die Befruchtungsziffer der anzurechnenden Stuten unter 50% liegt und der Zustand der Geschlechtsorgane und / oder des Samens Anlass zu Beanstandungen gibt.

Fruchtbarkeitsklasse V:

Wenn die Befruchtungsziffer unter 25% liegt oder wenn selbst bei noch befriedigender Befruchtungsziffer, unabhängig von der Zahl der gedeckten Stuten, erhebliche Bedenken hinsichtlich des Zustandes der Geschlechtsorgane und/oder des Samens bestehen, beziehungsweise eine Infektionsgefahr mit krankmachenden Keimen besteht.

D. Kosten

18. Die Untersuchungen der wissenschaftlichen Sachverständigen im Rahmen der Herbstuntersuchungen werden von Deutscher Galopp bezahlt. Ebenso die Kosten für die von den Vertragsinstituten durchgeführten Untersuchungen des von Tierärzten mit vorgeschriebenen Begleitberichten eingesandten Materials. Nicht bezahlt werden eventuelle Zweituntersuchungen des gleichen Untersuchungsmaterials durch ein anderes Institut sowie Tupferproben im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres. In der übrigen Zeit werden die Untersuchungsgebühren in voller Höhe von Deutscher Galopp übernommen. Von den Besitzern selbst zu tragen sind die Untersuchungskosten für zusätzliche Tupferproben im Rahmen der Ein- und Ausfuhr von Vollblutpferden, ferner die Untersuchungen der Hengste gemäß Nr. 13 und 15 sowie die Kosten für die Behandlung der nicht gesunden Hengste und Stuten.

III. Frühhachweis der Trächtigkeit

19. Der möglichst frühe und sichere Nachweis der durch eine Bedeckung erfolgten Trächtigkeit ist von großer praktischer Wichtigkeit. Das physiologische Anzeichen für die Trächtigkeit ist das Ausbleiben der Rosse, es macht sich zuerst bemerkbar. Es ist jedoch nur bedingt zuverlässig, weil nicht selten Stuten Rosseerscheinungen zeigen, obwohl sie befruchtet sind, und andere keine Rosse zeigen, auch wenn eine Befruchtung nicht stattgefunden hat. Der Frühhachweis der Trächtigkeit kann geführt werden:

- a) durch tierärztliche Untersuchung. Sie ist zuverlässig frühestens etwa ab Tag 18 der Trächtigkeit möglich.
- b) durch Nachweis des Progesterons im Blut oder in der Milch etwa 17-21 Tage nach der letzten Bedeckung. Die Sicherheit des Nachweises beträgt bei positivem Ausfall etwa 80%, bei Nichtvorliegen der Trächtigkeit 100%.

- c) durch Nachweis von Trächtigkeitshormon (Stutenserumgonadotropin) im Blut. Er lässt sich in besonderen Instituten vom 45. bis 120. Tage der Trächtigkeit durchführen. Die Sicherheit dabei beträgt etwa 95%. Nach Fruchtresorption können jedoch die Trächtigkeitshormone noch längere Zeit nachweisbar bleiben.
- d) durch Nachweis von Östrogen (Follikelhormon) im Harn. Er ist vom 125. Tage der Trächtigkeit an möglich, bietet jedoch eine geringere Sicherheit.
- e) Für den Progesteronnachweis in b) genügt ein Röhrchen (etwa 5 ccm) mit Blutserum oder Blutplasma und Heparinzusatz bzw. ein Röhrchen mit etwa 1 bis 5 ccm Milch. Für die hormonale Trächtigkeitsuntersuchung sind 50 ccm Blut bzw. 50 ccm Harn erforderlich.
Das Untersuchungsmaterial muss möglichst kühl und ohne Zeitverlust als Eilpaket oder als Expressgut dem Untersuchungsinstitut gesandt werden. Wegen der saisonbedingten Untersuchungskapazitäten ist vor Einsendung der Proben das Untersuchungsinstitut fernmündlich zu unterrichten. Untersuchungsinstitute siehe Nr. 52.
- f) Da sich bei sommerlichen Temperaturen Blutproben während des Versandes (besonders in nicht sterilen Gefäßen) leicht zersetzen und damit für die Untersuchung unbrauchbar werden, empfiehlt es sich, das nach der Gerinnung des Blutes abgesetzte Serum einzusenden. Für die Untersuchung genügen 20 ccm Serum.
- g) Bei negativem Ausfall der hormonalen Trächtigkeitsuntersuchung sollten schwerwiegende Entscheidungen (Verkauf, Ausmerzungen oder Rückkehr in den Rennstall) nur getroffen werden, wenn der Befund durch klinische Untersuchung bestätigt wurde.
- h) Da bis zum dritten Trächtigkeitsmonat bei Stuten, insbesondere bei solchen, die ein Fohlen säugen, die Möglichkeit einer Fruchtresorption nach embryonalem Früh Tod besteht, ist die endgültige Trächtigkeitsfeststellung bei der Stute erst nach dem dritten Monat möglich.
- i) Im Hinblick auf das Resorptionsrisiko im Embryonalstadium sind im Laufe des Monats Mai alle bis dahin gewonnenen Frühträchtigkeitsergebnisse nachzuprüfen. Erkennt man die Fälle rechtzeitig, so gelingt es in der Regel, noch eine neue Rosse hervorzurufen, die erfahrungsgemäß sehr gute Aussichten für eine endgültige Befruchtung bietet.

IV. Hygienische Maßnahmen im normalen Zuchtbetrieb

A. Beim Decken

20. Die Deckhengste sind fortlaufend auf ihren Gesundheitszustand zu überwachen. Krankheitserscheinungen und mangelnde Befruchtungsergebnisse sind unverzüglich dem Gestütstierarzt mitzuteilen. In das Ermessen des Tierarztes wird gestellt, ob unter Benachrichtigung von Deutscher Galopp der zuständige fachwissenschaftliche Sachverständige hinzuzuziehen ist.

21. Die Deckstände und Probierstände sind so einzurichten, dass auf ihnen weder Staubentwicklung noch Schlamm Bildung möglich sind. Als Boden empfehlen sich z.B. trittsicheres Gummipflaster oder Gummimatten. Notfalls ist feinkörniger, gesiebter Kies geeignet. Deck- und Probierstände dürfen nicht zu anderen Zwecken, wie Behandlung kranker Pferde, Spülen von Stuten, benutzt werden. Ebenso ist auf ihnen das Ausgießen von Spül- oder Reinigungswasser unzulässig.

22. Es dürfen nur gesunde Stuten gedeckt werden. Als gesund sind anzusehen:

- a) Stuten, die in der gleichen Decksaison normal gefohlt haben,
- b) Maidenstuten, güste Stuten und wiederholt umrossende Stuten nur dann, wenn ihre Unbedenklichkeit durch entsprechende tierärztliche Untersuchungen nachgewiesen worden ist.

23. Es gehört zur Sorgfaltspflicht des Hengstgestütes, vor der Bedeckung die U-Karte der betreffenden Stute zu beachten.

24. Vor jeder Paarung ist die Umgebung der Scham am zweckmäßigsten durch Abreiben mit Zellstoff zu reinigen, der nach Benutzung jedesmal unschädlich beseitigt wird. Unzulässig ist die Verwendung von Wischlappen, Schwämmen usw.

25. Die Rute des Hengstes kann nach dem Deckakt mit physiologischer Kochsalzlösung (10 g Kochsalz auf 1 l abgekochten Wassers) oder einem geeigneten milden Desinfektionsmittel abgespült werden. Vor der Anwendung antibiotischer Spülmittel und Salben wird gewarnt.

B. Bei der Geburt

26. Die zur Abfohlung bestimmten Boxen sind vor ihrer Besetzung in allen Teilen gründlich zu reinigen, zu desinfizieren und reichlich mit neuer Streu zu versehen.

27. Mit einer erwärmten, milden Seifen-, Persil- oder ähnlichen Lösung sind sorgfältig zu säubern:

- a) vor der Geburt Scham, After und ihre Umgebung, soweit bei der Geburt das Fohlen damit in Berührung kommt;
- b) nach der Geburt die Teile der Stute, die während der Geburt durch Fruchtwasser usw. verschmutzt worden sind.

28. Je ein Eimer für kaltes und warmes Wasser, ein mildes und gut verträgliches Desinfektionsmittel, Seife, Nagelbürste, saubere Handtücher und mit Alkohol verdünnte Jodtinktur sind bereitzustellen.

29. Das hilfeleistende Personal hat möglichst waschbare Überkleidung und Gummistiefel zu tragen. Vor der Hilfeleistung sind Hände und Arme gründlich zu waschen. Die Benutzung von Plastikhandschuhen zum einmaligen Gebrauch hat sich bewährt. Die Hilfeleistung ist so durchzuführen, dass, sofern sich die Geburt hinterher als eine Verfohlung oder die Geburt eines infektiösen Fohlens erweist, es zu keiner Verstreuerung von Ansteckungskeimen in dem übrigen Stall und in anderen Boxen hat kommen können.

30. Jede geburtshilfliche Untersuchung und Hilfeleistung muss vorsichtig und sorgfältig durchgeführt werden, unsachgemäße Gewaltanwendung ist zu vermeiden. Gelingt die Vollendung der Geburt nicht oder treten sonstige Störungen ein, ist umgehend tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch bei Verzögerung des Abganges der Nachgeburt.

31. Alle Abgänge bei der Geburt, besonders die Nachgeburt, sind, sofern sie nicht für eine Untersuchung benötigt werden, baldmöglichst in der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen. Keinesfalls dürfen sie auf den Dunghaufen geworfen werden, so dass sie für Hunde und Katzen zugänglich bleiben.

32. Die erste Muttermilch (Biestmilch oder Kolostralmilch) ist unter allen Umständen dem Fohlen zu geben. Sie darf keinesfalls abgemolken werden. Lediglich die ersten Strahlen sind mit sauberen Händen in ein Gefäß, aber nicht in die Streu zu melken. Vor dem ersten Saugenlassen ist das Euter mit einer erwärmten, milden Seifenlösung abzuwaschen.

33. Die vorbeugende Schaffung einer gestütseigenen Kolostrumreserve für Notfälle empfiehlt sich. Hierzu wird von einer gesund abfohlenden Stute vor dem ersten Saugen des Fohlens eine Euterhälfte ausgemolken. Die so gewonnenen 300 bis 400 ml Kolostrum können in zwei oder drei Portionen geteilt und in Plastikbeuteln abgefüllt in einer handelsüblichen Gefriertruhe eingelagert und ohne wesentlichen Wirkungsabfall über wenigstens etwa ein Jahr aufbewahrt werden. Kolostrum von im Mai abfohlenden Stuten wird wegen des Vitamingehalts bevorzugt. Bedürftigen Fohlen wird das frisch aufgetaute Kolostrum körperwarm gereicht. Der Blutimmunoglobulingehalt des Fohlens sollte unbedingt überprüft werden und bei Bedarf - falls keine Kolostrumreserve vorhanden ist - durch intravenöse Verabreichung von Blutplasma - am besten von einem Wallach - ergänzt werden.

C. Bei der Nabelversorgung

34. Der Nabelstumpf kann leicht zur Eintrittspforte von Infektionserregern in den Fohlenkörper werden, wodurch schwere Krankheiten, z.B. Fohlenlähme, entstehen können. Daher ist der sachgemäßen Versorgung des Nabels große Aufmerksamkeit zu widmen.

35. Normalerweise reißt der Nabelstrang an der von der Natur dafür vorgebildeten Stelle, etwa 3 cm von der Bauchdecke entfernt, von selbst durch. Dadurch schnellen die in der Nabelschnur enthaltenen Blutgefäße zurück und verhindern Blutung und Infektion.

36. Das Durchschneiden der Nabelschnur ist bis auf die sehr seltenen Fälle zu unterlassen, wo sie nicht durch Aufstehen der Stute oder Bewegungen des Fohlens von selbst durchreißt. Erweist sich ihre künstliche Durchtrennung ausnahmsweise als notwendig, erfolgt sie besser durch einen etwa an der Stelle, wo die Nabelschnur normalerweise von selbst zerreißt, geführten Scherenschnitt, als durch ein Messer (dadurch stärkere Blutung). Am besten hierfür geeignet ist die Verwendung einer Schneidezange mit entsprechender Quetschungseinrichtung (Emaskulator). Keinesfalls darf der Nabel zu früh abgetrennt werden, damit das noch in den Eihäuten befindliche Blut dem Fohlen nicht verloren geht.

37. Ein Abbinden des Nabelstumpfes darf nur erfolgen, wenn sich nach der Durchtrennung Blut aus ihm ergießt. Es muss mit sorgfältig gewaschenen Händen und einer mit verdünnter Jodtinktur getränkten Schnur vorgenommen werden.

38. Zu verwerfen ist die Behandlung des Nabelstumpfes mit wässrigen Desinfektionslösungen. Angeraten wird wiederholtes Eintauchen oder Bespülen des Stumpfes mit einer durch Alkohol stark verdünnten Jodtinktur oder einer 1%igen Chlorhexidin-Lösung. Dadurch trocknet der Nabelstumpf schnell ein und verschließt die Infektionspforte.

V. Verfohlen

A. Allgemeines

39. Unterbrechungen der Trächtigkeit kommen bei Pferden wesentlich häufiger als bei den übrigen Haustieren vor. Sie können während der ganzen Dauer der Trächtigkeit eintreten. Von der Ursache her ist zu trennen zwischen Verfohlungen, die durch Viren, Bakterien, Pilze und Protozoen ausgelöst werden (infektiöse Aborte), oder die auf hormonale, mechanische, genetische (auch chromosomale), chemische und ernährungsbedingte Faktoren (nichtinfektiöse Aborte) zurückzuführen sind.

B. Ansteckendes Verfohlen

40. Es wird durch verschiedene Erreger, entweder durch Virusarten (Equines Herpesvirus (EHV1) oder auch Rhinopneumonitisvirus (EHV2), welche Spätabort verursachen können, Arteritisvirus, Influenzavirus, Enteroviren, Adenoviren u.a.) oder durch Bakterienarten (Salmonellen, haemolytische Streptokokken, gelegentlich auch Colibakterien u.a.) sowie durch den Beschälseucheerreger und Pilze verursacht. Die Erreger führen die Verfohlung durch Schädigung der Gebärmutter, der Fruchthüllen und der Frucht herbei. Bei der Verfohlung werden mit dem Fohlen, den Eihäuten, dem Fruchtwasser und dem Scheidenausfluss ungeheure Mengen des Ansteckungsstoffes ausgeschieden, durch die dann die übrigen Stuten des Bestandes gefährdet werden. Die gesunden Stuten nehmen die krankmachenden Keime mit dem Futter, dem Trinkwasser, der Streu, durch Belecken der Boxenwände usw. auf oder die Infektion erfolgt, vornehmlich bei Virusabort, durch Versprühen erregerhaltigen Sekretes aus den oberen Luftwegen und der Nase beim Husten, Schnauben und Prusten (Tröpfcheninfektion). Personal und Stallgeräte bilden häufig die Zwischenträger. Ein Gestütsmeister z.B., der eine Fehlgeburt geleitet hat oder mit Fohlen und Nachgeburt in Berührung gekommen ist, kann durch die Futterausgabe die Übertragung der Krankheitserreger vermitteln. Eine Übertragung kann auch stattfinden, wenn Stuten, die verfohlt haben, mit gesunden Stuten im Stall, im Auslauf oder auf der Weide in nahe Berührung kommen. Hengste können nach der Bedeckung kranker Stuten ebenfalls andere Stuten anstecken. Eine weitere Quelle der Virusinfektion der Stuten sind die an Rhinopneumonitis (meist im Alter von 4 - 8 Monaten) erkrankten Fohlen.

Das ansteckende Verfohlen kann zu jedem Zeitpunkt der Trächtigkeit stattfinden. Virusabort tritt vornehmlich in den letzten Monaten der Trächtigkeit auf. Die im ersten Viertel der Trächtigkeit erfolgenden Verfohlungen können wegen der geringen Größe der ausgestoßenen Frucht unbemerkt bleiben. Von solchen Frühverfohlungen betroffene Stuten rossen überraschend um und werden nun fälschlich als güst geblieben angesehen.

Bei Verfohlungen in späteren Stadien der Trächtigkeit bereitet sich die Stute meist ähnlich wie zur normalen Geburt vor (leichte Schwellung der Scham und des Euters, Bildung von Harz). Ausnahmen sind möglich. So erfolgt das Verfohlen beim Virusabort in der Regel ganz plötzlich ohne erkennbare Vorbereitung der Stute. Nicht selten tragen die angesteckten Stuten vollständig aus, bringen aber lebensschwache Fohlen zur Welt (vgl. Fohlenkrankheiten). Zur Verhinderung der Übertragung und Verschleppung der gefährlichen Ansteckungskeime sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Jede Verfohlung und jede Geburt eines lebensschwachen Fohlens sind zunächst so zu behandeln, als ob ansteckendes Verfohlen vorläge. Bei überraschenden Verfohlungen ist es sinnvoll, infektionsgefährdete tragende Nachbarstuten sofort aus der Gefahrenzone zu bringen. Andere tragende Stuten dürfen dadurch aber nicht gefährdet werden.

- b) In einem besonderen Isolierstall sind streng abzusondern
 1. Stuten mit Anzeichen des Verfohlens,
 2. Stuten, die verfohlt haben,
 3. Stuten, deren Fohlen bei oder bald nach der Geburt unter den Erscheinungen allgemeiner Schwäche, des Durchfalls oder der Lähme erkrankt oder gestorben sind.
- c) Alle Abgänge beim Verfohlen sind, soweit sie nicht zur Untersuchung eingesandt werden müssen, vor Entfernung aus der Boxe mit starker Desinfektionsflüssigkeit zu übergießen und alsdann unschädlich in der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigen. Unter keinen Umständen dürfen die Frucht oder die Nachgeburt auf den Dunghaufen geworfen werden.
- d) Das bei einer Fehlgeburt tätig gewesene Personal hat sofort nach etwaiger Hilfeleistung die dabei benutzten Gegenstände auszukochen oder zu desinfizieren, die Hände sorgfältig zu reinigen und anschließend mindestens zwei bis drei Minuten zu desinfizieren, Schuhzeug und die beschmutzte Kleidung zu desinfizieren und zu wechseln. Mit den Desinfektionsmaßnahmen, dem Verpacken des Untersuchungsmaterials und dem unschädlichen Beseitigen der sonstigen Abgänge bei Verfohlungen ist nach Möglichkeit nur Personal zu beauftragen, das nicht zur Betreuung der Stuten und Hengste eingesetzt ist.
- e) Die Stuten haben so lange in der Isolierung zu verbleiben, bis geklärt ist, dass es sich nicht um ansteckendes Verfohlen handelt, oder die erkrankt gewesene Stute keine Krankheitserreger mehr auszuschleiden vermag.
- f) Bis zum Nachweis, dass es sich nicht um ansteckendes Verfohlen handelt, und - bei festgestelltem seuchenhaftem Verfohlen - bis zum Ende der verhängten Sperrmaßnahme dürfen aus dem Bestand bzw. den Bereichen des Bestandes für den der Zuchtverband in Abstimmung mit dem regionalen Sachverständigen und dem Bestandstierarzt Sperrmaßnahmen angeordnet hat, keine Stuten in andere Gestüte oder andere Stutenbestände überführt und keine tragenden Stuten aufgenommen werden.
- g) Bei allen Aborten, sowie bei tot- oder lebensschwach geborenen Fohlen und eingegangenen Saugfohlen (vgl. Krankheiten der neugeborenen Fohlen, Nr. C) 42, letzter Absatz) sind diagnostische Untersuchungen einzuleiten. Hauptziel ist die Identifizierung infektiöser Ursachen. Hierzu stehen zwei alternative Vorgehensweisen zur Verfügung.
 1. Untersuchung mittels Sektion

Hierzu muss das ganze, uneröffnete Fohlen und die Nachgeburt an ein pathologisches Institut verbracht werden. Eine Zerlegung des Fohlens vor dem Versand verbietet sich wegen der Gefahr der massiven Streuung der Erreger und damit der Gefahr weiterer Infektionen. Das Material ist dem Institut möglichst zeitnah einzusenden, um eine weitere Zersetzung zu begrenzen. Sollte eine sofortige Verbringung nicht

möglich sein, ist eine zwischenzeitliche Lagerung bei 4-10 Grad Celsius zu empfehlen.

2. Untersuchung durch Probennahme vor Ort

Alternativ zur Untersuchung mittels Sektion ist eine Probennahme im Bestand und Versand der Proben mittels Kurierdienst oder Post an ein geeignetes Untersuchungsinstitut zu veranlassen. Hierzu ist die Lunge des Fohlens zu punktieren und ein Aspirat zu gewinnen. Das Aspirat ist in geeignete Tupfer zur bakteriologischen und virologischen Untersuchung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR) aufzunehmen. Von der Wochen-Flüssigkeit (Lochien) sind ebenfalls zwei Tupferproben zu nehmen. Darüber hinaus soll auch ein Gewebestück (ca. 3x3cm) von der roten Eihaut der Plazenta entnommen werden.

Die Untersuchungsmaterialien sind mit einem Begleitbericht, der die notwendigen vorberichtlichen Daten (Name und Ort des Gestüts oder Bestandes, Identität der Stute, Tag und Zeit der Verfohlung, Dauer der Trächtigkeit, Impfstand) enthält, unverzüglich einzusenden.

- h) Die Maßnahmen nach a) - g) und j) sind in gleicher Weise zu treffen, wenn Zwillinge verfohlt oder lebensschwach geboren werden.
- i) Jede Verfohlung ist sofort bei Deutscher Galopp und dem zuständigen wissenschaftlichen Sachverständigen auf einem Formblatt nach Muster der Beilage 1 mitzuteilen. Ergeben die unverzüglich einzuleitenden Institutsuntersuchungen einen Seuchenverdacht, so sind außerdem sofort zu benachrichtigen:
 1. die Bestände, die von dem betroffenen Bestand bereits Stuten zur Bedeckung aufgenommen haben, oder denen Stuten zur Bedeckung angemeldet worden sind,
 2. die Bestände, die Stuten in dem betroffenen Bestand stehen haben, oder in den Bestand zu bringen beabsichtigen.
- j) Bei Virusabort oder Verdacht auf seuchenhaftes Verfohlen in einem Bestand obliegt die Festsetzung von Sperrmaßnahmen dem Zuchtverband. Dieser entscheidet auf der Grundlage von Empfehlungen des regionalen Sachverständigen und des Bestandstierarztes. Beginn und Ende erforderlicher Sperrmaßnahmen sind im WRK zu veröffentlichen. In der ersten Veröffentlichung sind die von dem betroffenen Bestand einzuhaltenden Maßnahmen einzeln aufzuführen.
- k) Bei nachgewiesenem Virusabort sind bei allen Kontaktpferden Nasenabstriche zu entnehmen, um eine mögliche Virusausscheidung zu ermitteln. Die Untersuchung muss mittels Nukleinsäurenachweis (PCR) erfolgen. Bei der Abortstute ist zusätzlich ein Abstrich vom Scheidenvorhof zu entnehmen, um eine Virusausscheidung mit der Lochialflüssigkeit zu kontrollieren. Bei allen Probenentnahmen ist auf strenge Hygiene (u.a. Einmalhandschuhe) zu achten, um weitere Infektionen zu vermeiden.

Bei nachgewiesenem Virusabort können die Sperrmaßnahmen frühestens 28 Tage nach dem letzten Virusabort für die Stuten aufgehoben werden, die nicht über den vierten Monat hinaus tragend sind. Voraussetzung für die Freigabe ist, dass die Proben (nach Nr. 40 k) der Abortstute und aller Kontaktpferde, die sofort nach dem Nachweis des Virusabortes und danach noch zweimal im Abstand von je 14 Tagen entnommen wurden, keinen positiven Erregernachweis (Nukleinsäurenachweis, PCR) gezeigt haben. Dies ist durch den regionalen Sachverständigen zu bestätigen. Es wird nachhaltig empfohlen, Stuten, die über den vierten Monat hinaus tragend sind, aus dem Abortbestand frühestens nach gesunder Abfohlung oder nach Abschluss der Abfohlsaison in einen anderen Bestand zu überführen.

Ist die Überführung von Stuten in andere Bestände nach Wiederfreigabe des Bestandes geplant, so sind die Maßnahmen unter Nr. 40 i) und m) zu beachten. Dies ist zur Verhütung der Seuchenverschleppung dringend geboten.

- l) Die für einen virusabortverdächtigen Bestand verhängten Sperrmaßnahmen sind für die Dauer von vier Wochen aufrechtzuerhalten. Während dieser Zeit sind von der Abortstute und den Kontaktpferden zweimal im Abstand von 14 Tagen die Proben nach Nr. 40 k) zu entnehmen. Ergibt sich kein positiver Erregernachweis (Nukleinsäurenachweis, PCR), können die Sperrmaßnahmen nach Maßgabe des regionalen Sachverständigen aufgehoben werden.

Haben die Untersuchungen einen positiven Erregernachweis erbracht, sind nach dem Gutachten des Sachverständigen die Sperrmaßnahmen zu verlängern und gegebenenfalls die Untersuchung weiterer Proben zu veranlassen. Stuten, die sich in der zweiten Hälfte der Tragezeit befinden, sollten auf keinen Fall den Bestand verlassen, bevor sie ein gesundes Fohlen bei Fuß haben.

- m) Sofern aus Beständen, in denen in den letzten sechs Monaten Virusabort oder Virusabortverdacht festgestellt worden ist, Stuten in andere Bestände verbracht werden sollen, ist der Empfänger über die Seuchensituation im Herkunftsbestand zu unterrichten und seine Zustimmung zur Einstellung einzuholen. Es wird dringend empfohlen diese Stuten in separaten Quarantäneeinrichtungen für mindestens 14 Tage unter strikter Beachtung der Hygienevorschriften aufzustellen. Dies ist zur Verhütung der Seuchenverschleppung dringend geboten.
- n) Hinsichtlich der Schutzimpfung gegen den Virusabort (EHV1 bzw. EHV4) wird auf das Merkblatt von Deutscher Galopp (Beilage 2) verwiesen, sowie auf die bei Deutscher Galopp erhältliche Schrift: "Der Virusabort der Stute, Leitfaden für Gestütstierarzt und Züchter."

C. Nichtansteckendes Verfohlen

41. Es kann während der ganzen Dauer der Trächtigkeit auftreten. Ihm sind auch die meisten der in den ersten Wochen nach der Befruchtung vorkommenden Fälle der Fruchtresorption hinzuzurechnen.

Sehr verschiedenartige Ursachen sind in der Lage, nichtansteckendes Verfohlen herbeizuführen. Es ist erwiesen, dass es Stuten mit erheblicher Veranlagung zu Fehl- und Frühgeburten gibt. Mangelhafter Schluss der Scham und des Scheidenvorhofes können der Grund für nichtansteckendes Verfohlen sein.

Da die Lebensfähigkeit der Fohlen im Mutterleib in hohem Maße durch die Haltung und Ernährung der Stuten während der Trächtigkeit beeinflusst wird, können erhebliche Fehler in dieser Hinsicht zum nichtansteckenden Verfohlen führen. Als spezielle Ursachen hierfür sind bekannt: Die langdauernde Fütterung gehaltlosen, überjähri gen Heues und die dadurch herbeigeführte unzureichende Versorgung mit Eiweiß, Vitaminen und Mineralsalzen, besonders mit Phosphorsäure. Schimmeliges, faulendes, pilzbefallenes Heu und Stroh, schimmeliges Hafer, gefrorene und faulende Mohrrüben. Giftpflanzen wie Sumpfschachtelhalm und Mutterkorn. Neuerdings wird auch auf die Bedeutung der Spurenelemente, besonders des Kobalts und Jods, für die Erhaltung der Trächtigkeit hingewiesen. Auch der Mangel an dem für die Trächtigkeitserhaltung unentbehrlichen Hormon (Progesteron), der besonders zwischen dem 40. Trächtigkeitstag und dem 4. bis 5. Trächtigungsmonat entstehen kann, ist zuweilen für die Unterbrechung der Trächtigkeit verantwortlich. Eine häufige Ursache für das nichtansteckende Verfohlen sind außerdem die Zwillings trächtigkeit, die Bedeckung bei bereits bestehender Trächtigkeit, äußere Gewalteinwirkungen wie Sturz und Hufschläge, langanhaltende Aufregungen bei Transporten und dergleichen. Der Ursache der Entstehung zufolge tritt nichtansteckendes Verfohlen vorwiegend in Einzelfällen auf. Zu gehäuften Auftreten kommt es nur dann, wenn mehrere Stuten der gleichen Ursache, z.B. Futterschädlichkeiten, ausgesetzt sind. Beim nichtansteckenden Verfohlen sind die gleichen Proben an das Untersuchungsinstitut zu senden und anfangs die gleichen Maßnahmen zu ergreifen wie bei dem ansteckenden Verfohlen. Diese Maßnahmen sind aufzuheben, sobald die Untersuchungen den Ausschluss des ansteckenden Verfohlens erlauben.

VI. Krankheiten der neugeborenen Fohlen

42. Im Rahmen der Richtlinien werden von den Krankheiten der neugeborenen Fohlen nur die abgehandelt, die durch Infektionserreger verursacht werden. Störungen wie die Darmpechverhaltung, der physiologische Fohlendurchfall während der Rosse der Mutterstute, der nichtinfektiöse Durchfall des Fohlens als Folge zu reichlicher Aufnahme von Muttermilch während der ersten Lebenstage und ähnliche bleiben außer Betracht.

Bei den neugeborenen Fohlen stehen die durch Infektionserreger herbeigeführten Krankheiten an Häufigkeit, Schwere und Gefährlichkeit bei weitem im Vordergrund. Durch die noch geringe Abwehrfähigkeit des in der Umstellung auf die Außenweltbedingungen begriffenen Neugeborenen gelingt es den Erregern verhältnismäßig leicht, in den Organismus einzudringen, so dass es zu Erscheinungen der schweren Allgemeinerkrankung mit Hinfälligkeit, Nichtstehenkönnen und Nichtsaugenkönnen, Fieber, Untertemperatur, Gelbsucht u.ä. kommt. Häufig dringen Keime aus der Blutbahn in Gelenke und Sehnenscheiden ein und rufen mit schmerzhaften Schwellungen und Lahmheiten verlaufende Gelenk- und Sehnenscheidenentzündungen hervor.

Je nach Variation der Krankheitsbilder treten Erscheinungen allgemeiner Lebensschwäche, Darmentzündungen, Erkrankungen der Atemwege, Frühlähme oder Spätlähme auf.

Die diese Krankheiten herbeiführenden Erreger sind im wesentlichen die gleichen, die auch für das ansteckende Verfohlen verantwortlich sind (Rhinopneumonitisvirus, Salmonellen, Shigellen, haemolysierende Streptokokken, Colibakterien u.a.). Treffen diese Keime auf einen noch nicht widerstandsfähigen Fohlenorganismus, wie das bei unzureichender Immunglobulinversorgung über das Kolostrum der Fall ist, erleidet das Fohlen eine Septikämie, die sehr oft tödlich verläuft. Der routinemäßigen Überprüfung des Blutglobulingehaltes kommt daher eine zentrale Bedeutung zu.

Ein Teil der Fohlen ist bereits im Mutterleib infiziert. Zu einer richtigen Verfohlung hat die Schädigung nicht ausgereicht, die Fohlen werden aber schwerkrank geboren und vermögen die Umstellung an die Außenweltbedingungen nicht zu bewältigen (protrahierter Abort). Die Infektionen können aber auch während oder nach der Geburt zustandekommen.

Dann dringen die Erreger vom Nabel oder über die Schleimhaut der Luftwege sowie aus dem Verdauungskanal in den Körper ein. Dieser Besiedlung wird durch ungeeignete Haltung und Fütterung der tragenden Stuten, schlechte Stallungen, feuchte Streu, Unsauberkeit bei der Geburtshilfe und Nabelversorgung der Weg geebnet.

Da die ausgebrochenen Krankheiten nur schwer zu heilen sind, hat alle Aufmerksamkeit der Vorbeuge zu gelten. Deshalb hat die Schaffung bester hygienischer Verhältnisse für die Stute und das Fohlen im Vordergrund zu stehen. Bei besonderer Gefährdung sind im Benehmen mit dem Gestütstierarzt vorbeugende Maßnahmen (Impfungen) in Erwägung zu ziehen.

Da die kranken Fohlen Ansteckungsstoffe ausscheiden können, ist sofortige Entfernung der Stute mit dem kranken Fohlen aus dem Abfohlstall und aus dem Bereich tragender und Fohlen führender Stuten und Verbringen in den Isolierstall mit möglichst besonderen Pflegern vorzunehmen.

Zur Feststellung der Ursache sind nach dem Tod des Fohlens bis Ablauf des 2. Lebensmonats ohne Verzug an das zuständige Institut einzusenden: nach Möglichkeit der ungeöffnete Tierkörper, außerdem von der Mutterstute eine Blut- und Milchprobe. Sofern der Fohlenkörper nicht eingesandt werden kann, die Leber im Zusammenhang mit dem Hautnabel, Milz, Magen und Darm, beiderseits abgebunden, Nieren, Blase, Herz und Lunge, ein Röhrenknochen und ein ungeöffnetes Gelenk (vgl. Materialeinsendungen bei "Ansteckendes Verfohlen", Nr. 40 g). Das Auftreten der geschilderten Krankheiten ist in gleicher Weise wie Verfohlungen bei Deutscher Galopp, dem zuständigen Sachverständigen und den in Frage kommenden Gestüten mitzuteilen (vgl. "Ansteckendes Verfohlen", Nr. 40 i).

VII. Krankheiten der Fohlen

A. Allgemeines

43. An den Atmungsorganen kommen im Gestüt hauptsächlich drei voneinander unterscheidbare Krankheiten vor:

- a) Katarrh der oberen Luftwege,
- b) Lungenentzündung der Fohlen,
- c) Druse.

Sie müssen durch sorgfältige Beobachtung und Hinzuziehung eines erfahrenen Tierarztes möglichst frühzeitig erkannt werden, da die einzelnen Krankheiten voneinander sehr abweichende Maßnahmen erforderlich machen.

44. Bei den Darmentzündungen kommt der Durchfallerkrankung der neugeborenen Fohlen infolge einer Rotavirusinfektion eine immer größere Bedeutung zu. Da die Diagnose dieser Krankheit nur durch den Erregernachweis zu sichern und die Behandlung der erkrankten Fohlen äußerst schwierig ist, muss bereits bei Verdacht auf eine Rotavirusinfektion unverzüglich ein Tierarzt hinzugezogen werden.

B. Katarrh der oberen Luftwege

45. Eine mit Katarrh der oberen Luftwege verlaufende Virusinfektion (Rhinopneumonitis) tritt in größeren Gestüten beinahe alljährlich vornehmlich im Herbst und Frühwinter auf. Von ihm werden Fohlen von zwei bis drei Wochen bis zu fünf bis acht Monate alte Absetzer betroffen. Die Mutterstuten bleiben fast immer von der Erkrankung verschont.

Die Krankheitserscheinungen beginnen mit einem geringen schleimigen Nasenausfluss, der an den Nüstern oft zu Krusten eintrocknet. Die eingetrockneten Krusten können die Naseneingänge so verengen, dass Atemgeräusche entstehen. Der Ausfluss kann auch stärker und eitrig werden. Die Nasenschleimhaut sowie die Lidbindehäute können geschlossen und gerötet sein. Der Schluckakt ist nicht behindert. Die Kehlganglymphknoten sind überhaupt nicht oder nur geringgradig geschwollen. Niemals kommt es zu ihrer Abszedierung.

Das Allgemeinbefinden der betroffenen Fohlen ist nur selten gestört, die Temperaturen gehen in der Regel nicht über 38,5 Grad hinaus. Es treten zuweilen Fälle auf, in denen Husten, Appetitmangel und vorübergehende Niedergeschlagenheit zu beobachten sind. Bei älteren Fohlen können die Krankheitserscheinungen zuweilen nur geringgradig ausgebildet sein, so dass sie leicht übersehen werden. Die Dauer der Erkrankung erstreckt sich auf einige Wochen. Eine Behandlung ist meist nicht erforderlich. Die Kontrolle der Temperatur ist anzuraten. Die fieberfreien Fohlen können auf die Weide gehen. Fohlen mit Temperaturerhöhungen müssen in luftigen Ställen untergebracht werden. Bei ihnen tritt durch Laufen auf der Weide (Überanstrengung) leicht eine Verschlimmerung ein. Solche Fohlen dürfen auch auf gar keinen Fall transportiert werden.

C. Lungenentzündung

46. Von der Krankheit betroffen werden vier bis sechs Wochen alte und ältere Fohlen. Die die Fohlen führenden Mutterstuten bleiben stets gesund. Hilfsursachen der Erkrankung können vorausgehende Virusinfektionen (z.B. mit Rhinopneumonitisvirus), Parasiten (z.B. Strongyloides), vor allem aber ungünstiges Stallklima (mangelhafte Bodenluft) sein.

Die Krankheit beginnt mit einem häufigen, trockenen, oft quälenden Husten. Besonders auffällig ist die starke, sich durch angestregtes Heben und Senken des Brustkorbes und der Flanken äußernde Schweratmigkeit. Die Körpertemperatur schwankt zwischen 37,5 und 41 Grad. Nasenausfluss ist anfangs gering, kann aber im Verlauf der Krankheit reichlich und eitrig werden. Das Allgemeinbefinden der erkrankten Fohlen ist bei Beginn und leichterem Verlauf der Krankheit oft wenig gestört.

Die Krankheit wird durch Bakterien verursacht. Insbesondere ist hier an den gefährlichen *Rhodococcus equi* (früher *Corynebacterium equi*) zu denken, der Lungenabzesse verursacht und nur schwer zu bekämpfen ist. Die Krankheit ist sehr ansteckend und anscheinend durch direkte Berührung übertragbar. Ihre Einschleppung geschieht häufig durch aus einem anderen Gestüt zurückkehrende Fohlen. Sie kann aber auch mehrere Abfohlperioden hindurch in einem Gestüt stationär sein.

Dringend erforderlich ist frühzeitige Trennung der kranken von den gesunden Fohlen.

Da die erkrankte Lunge durch freie Bewegung der Fohlen auf der Weide überbeansprucht wird, ist frühzeitige Aufstallung der kranken Fohlen unbedingt erforderlich. Sie sollte in einer luftigen, möglichst offenen Box erfolgen. Das Anbringen eines Siebrostes oder Wellengitters in der Untertür kann empfehlenswert sein, damit das liegende Fohlen frische Außenluft einatmen kann. Die Krankheit erfordert frühzeitige und intensive tierärztliche Behandlung. Sie kann zum Tode führen, die Erholung von der Krankheit dauert oft lange Zeit.

D. Druse

47. Die Druse ist eine in der Vollblutzucht seltene Krankheit, vor der die Gestüte jedoch ständig auf der Hut zu sein haben. Sie verläuft besonders bei Fohlen und Jährlingen oft bösartig, kann zu Todesfällen führen und hat oft Nachkrankheiten, z.B. Kehlkopfpeifen, zur Folge. Die Krankheit wird durch Dru-sestreptokokken hervorgerufen und ist ansteckend. Die Stuten können ebenfalls an Druse erkranken, jedoch verläuft die Krankheit bei ihnen in der Regel leichter. Druse wird eingeschleppt durch kranke Pferde oder solche, die die Krankheit vor einiger Zeit durchgemacht haben, da diese auch nach ihrer Heilung die Krankheitskeime noch eine gewisse Zeit ausscheiden können. Außerdem kann die Ansteckung durch Einstellen der Pferde in nicht hinreichend desinfizierte Boxen oder Transportmittel (Flugzeuge, Autos, Eisenbahnwagen, Schiffe) erfolgen. Ungünstige Umweltbedingungen, unhygienische und unzureichend ventilierte Stallungen, anstrengende Transporte, Akklimatisierungsschwierigkeiten begünstigen das Entstehen der Seuche und verschlimmern ihren Verlauf.

Die Krankheit äußert sich durch Fieber, Mattigkeit, mehr oder minder starken eitrigen Nasenausfluss, Schluckbeschwerden, Schwellungen und Vereiterung der Kehlgangs- und anderer Lymphknoten. Frühzeitige Hinzuziehung eines Tierarztes und die Verbringung der erkrankten Pferde in strenge Isolierung möglichst mit eigenem Pflegepersonal sind erforderlich. Alle mit den erkrankten Pferden in Berührung gekommenen Gegenstände und die Boxen sind sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren. Die Boxen, in denen erkrankte Pferde gestanden haben, sollten einige Zeit möglichst nicht mit Pferden besetzt werden.

Das Vorkommen von Druse ist Deutscher Galopp mitzuteilen. Die Aufnahme von hochtragenden Stuten und Fohlen ist zu unterlassen. Die Abgabe von Pferden hat bis zur Seuchentilgung zu unterbleiben.

E. Durchfallerkrankung neugeborener Fohlen - Rotavirusinfektion -

48. Diese mit starken Durchfällen verlaufende Virusinfektion tritt bei neugeborenen Fohlen vor allem innerhalb der beiden ersten Lebenswochen auf. Die erkrankten Fohlen leiden unter einer fortschreitenden Schwäche, die mit einer erheblichen Verschlechterung des Allgemeinbefindens verbunden ist. Erhöhung der Körperinnentemperatur auf 39,5 - 41,0 Grad und beschleunigte Atmung werden oft beobachtet.

Das typische Krankheitszeichen ist der fast unstillbare, wässrige, geruchlose Durchfall. Infolge des hierdurch bedingten starken Flüssigkeitsverlustes der erkrankten Tiere kann es u.U. zu scheinbaren "zentralnervösen" Störungen kommen.

Im allgemeinen dauert der Krankheitszustand 3-9 Tage. Danach erfolgt bei 15-20 % der erkrankten Tiere der Tod. Je jünger die erkrankten Tiere sind, umso geringer ist die Aussicht, zu überleben. Besonders bei Fohlen im Alter unter einer Woche können die Sterblichkeitsraten bis zu 80% betragen. Überlebende Tiere zeigen geringgradige Entwicklungsstörungen und können über Wochen bis Monate an chronischen Durchfällen leiden.

Zur Feststellung einer sicheren Diagnose sind Untersuchungsmaterial und eingegangene Fohlen bis zum Ablauf des 2. Lebensmonats an die entsprechenden Untersuchungsinstitute einzusenden.

Die Übertragung der Krankheit erfolgt im allgemeinen von Pferd zu Pferd, u.U. aber auch durch kontaminierte Gegenstände. Die Erreger werden vor allem von den an akutem Durchfall erkrankten Tieren mit dem Kot ausgeschieden. Die Aufnahme der Erreger erfolgt über den Verdauungsapparat bzw. über die Atmungsorgane.

VIII. Parasitenbefall

49. Die häufigsten Magen-Darmparasiten des Pferdes sind die Palisadenwürmer (Strongyliden), die Spulwürmer (Askariden) und die Magendasseln (Gastrophilus).

A. Palisadenwürmer

Es gibt mehrere Arten von Palisadenwürmern. Die geschlechtsreifen Würmer sämtlicher Arten leben im Dickdarm des Pferdes, saugen sich hier an der Schleimhaut fest und nähren sich von der Darmschleimhaut und von Blut.

Die weiblichen Würmer legen große Mengen mikroskopisch kleiner, ovaler Eier, die mit dem Kot in das Freie gelangen. Aus ihnen entwickeln sich bei geeigneter Außentemperatur im Laufe einer Woche bewegliche Larven, die in den ersten Tagen im Kot verbleiben, dann daraus in dessen Umgebung auswandern. Auf der Weide schlängeln sie sich an Grashalmen, im Stall an feuchten Wänden, Krippen und feuchtem Stroh empor und warten, dass sie von Pferden aufgenommen werden.

Diese Larven sind gegenüber Kälte, Trockenheit, mineralischem Dünger und gewöhnlichen Desinfektionsmitteln sehr widerstandsfähig. Sie können viele Monate ihre Ansteckungsfähigkeit erhalten. Dies führt, sofern keine Gegenmaßnahmen getroffen werden, zur Anreicherung der gefährlichen Larven auf der Weide (Pferdemüdigkeit) und in den Stallungen.

Nach Aufnahme der Wurmlarven durch die Pferde durchbohren sie deren Darmwände und wandern, bevor sie sich als geschlechtsreife Würmer im Dickdarm ansiedeln, längere Zeit im Körperinneren des Pferdes herum. Eine Art macht Bohrgänge in der Leber, eine andere Art lebt in den Wänden der Blutgefäße, weitere Arten suchen für die Zeit der Larvenreife andere Körperstellen auf.

Bei starkem Wurmbefall verursachen die Wanderlarven, besonders bei Fohlen und Jährlingen, schwere Schädigungen mit den Erscheinungen des schlechten Allgemeinzustandes, Verlust der Wachstumsfreudigkeit, der Blutarmut und wiederkehrender Kolikanfälle.

Die Feststellung des Wurmbefalles geschieht durch mikroskopische Kotuntersuchungen. Durch sie können jedoch nur die mit dem Kot ausgeschiedenen Eier bzw. die Larven der geschlechtsreifen Würmer, nicht aber die besonders schädlichen Wanderstadien nachgewiesen werden.

Bekämpfung: Jährlich mehrfache Behandlung aller Pferde mit tierärztlich verordneten Arzneimitteln. Sie führen jedoch zu keiner völligen Wurmfreiheit und haben keine Wirkung auf die wandernden Larven. Daher ist die Vorbeuge von entscheidender Wichtigkeit.

a) Auf Weiden

1. Sorgfältige Entfernung des Kotes im Abstand von zwei bis drei Tagen. Das zuweilen empfohlene Ausbreiten des Kotes führt nicht zur Vernichtung der Larven und ist daher falsch.
2. Keinen Pferdedung oder Pferdekompst auf Pferdeweiden bringen.
3. Fohlen und Jährlinge möglichst nur auf Koppeln bringen, die längere Zeit nicht von Pferden begangen worden sind.
4. Möglichst häufiger Weidewechsel, keine Standweiden, deswegen keine zu großen Koppeln.
5. In der Zwischenzeit Auftreiben von Rindern, in deren Darm die mit dem Gras aufgenommenen Wurmlarven zugrunde gehen, ohne dass die Rinder geschädigt werden.
6. Gelegentlicher Mähschnitt der Weiden mit Entfernung des Grases ist für deren Wurmfreimachung sehr wirksam.

b) Im Stall

1. Für trockene, luftige Stallungen sorgen, Boxen mit feuchten Wänden meiden.
2. Möglichst häufig Kot entfernen und für trockene Streu sorgen.

B. Spulwürmer

50. Die geschlechtsreifen Würmer leben im Dünndarm des Pferdes. Die weiblichen Würmer legen mikroskopisch kleine, runde Eier in ungeheurer Zahl, die mit dem Kot ausgeschieden werden. Im Ei entwickelt sich eine Larve, die aber in der Außenwelt das Ei nicht verlässt. Daher ist sie bewegungsunfähig, hält sich aber über Jahre in ansteckungsfähigem Zustand. Die Ansteckung erfolgt in der Regel nur im Stall und in Ausläufen, selten auf der Weide.

Die Schädigung der befallenen Tiere ist ähnlich wie bei den Palisadenwürmern. Der Nachweis des Befalles geschieht ebenfalls durch mikroskopische Kotuntersuchung. Die Bekämpfung erfolgt durch Behandlung der befallenen Pferde mit tierärztlich verordneten Arzneimitteln und großer Sauberkeit in den Stallungen. Die gewöhnlichen Desinfektionsmittel und Kalkanstriche töten die Spulwürmer nicht ab.

C. Magendasseln

51. Im geschlechtsreifen Zustand umschwärmen die hummelartig aussehenden Biesfliegen während der Monate Juli bis September bei gutem Wetter die Pferde und legen im Fluge an die Haarspitzen, besonders der Innenseite der Vorderfußwurzelgelenke, seltener des Halses und der Mähne, deutlich sichtbare, ovale gelbweiße Eier ab. Die Eiablage erfolgt nur im Freien, nie in Stallungen.

Beim Belecken der Ablegestellen dringen die wenige Tage nach der Eiablage entwickelten Larven in die Maulschleimhaut ein und wandern von dort in den Magen. Hier setzen sie sich an der Innenwand fest, wachsen bis auf 1 bis 1,5 cm lange, walzenförmige, graurötliche Larven heran. Am Sitz der Larven entstehen an der Magenwand Geschwüre, von deren Sekret sie leben. Stärkerer Befall ruft Entwicklungsstörungen, Abmagerung und Blutarmut hervor.

Im April bis Mai verlassen die Larven ihre Sitzplätze im Magen, werden mit dem Kot ausgeschieden, verpuppen sich in der Erde und schlüpfen nach vier bis sechs Wochen als geschlechtsreife Biesfliegen.

Der Befall mit Magendasseln kann durch Kotuntersuchung nicht nachgewiesen werden.

Die Behandlung erfolgt mit tierärztlich verordneten Arzneimitteln. Während der Schwarmzeit der Biesfliegen sind zusätzlich in etwa achttägigem Abstand die oben angeführten Ablegestellen auf Vorhandensein von Eiern der Biesfliege zu untersuchen. Die Eier lassen sich zum Teil durch mehrmaliges, unter festem Aufdrücken durchzuführendes Darüberstreichen mit der Schneide eines stumpfen Hufmessers entfernen. Andererseits wird empfohlen, die Ablagestellen jeden zweiten Tag mit einem mit Insektiziden getränkten feuchtwarmen Lappen abzuwaschen. Dieser feuchtwarme Reiz soll das Schlüpfen der Larven bewirken, wie dies bei dem Ablecken der Fall ist. Die geschlüpften Larven werden dann durch die Insektizide getötet bzw. durch das Abwaschen entfernt. Die abgewaschenen Larven gehen von selbst zugrunde.

IX. Untersuchungsinstitute

52. Die sich aus der von Deutscher Galopp gelenkten Fruchtbarkeitsüberwachung ergebenden Untersuchungen haben in den dafür bestimmten Instituten stattzufinden. Sie sind für jedes Gestüt und für jeden Stutenbesitzer verbindlich.

Bei Verfohlungen und bei tot- oder lebensschwach geborenen Fohlen sind folgende Institute zuständig:

Institute zur Untersuchung mittels Sektion

Institut für Tierpathologie der Freien Universität Berlin
Robert-von-Ostertag-Str. 15, 14163 Berlin,
Tel.: 030/8386-2450, Fax: 030/8386-2522,
E-Mail: pathologie@vetmed.fu-berlin.de
Ausserhalb der Öffnungszeiten über Notdienst,
Pferdeklinik Tel.: 030/8386-2299

Institut für Veterinär-Pathologie der Justus-Liebig-Universität Gießen
Frankfurter Str. 96, 35392 Gießen,
Tel.: 0641/9938-200 o. 201, Fax: 0641/9938-209,
E-Mail: vet-pathologie@vetmed.uni-giessen.de
Vor Anmeldung: Siehe oben o. ausserhalb der Dienstzeiten
Tel.: 0641/9938-710

Institut für Pathologie Tierärztliche Hochschule Hannover,
Bünteweg 17, 30559 Hannover, Tel.: 0511/953-8601 oder -8621, -8664,
Fax: 0511/953-8675, E-Mail: patho@tiho-hannover.de,
Notdienst nach 16 Uhr und an den Wochenenden: Tel. 0511/9536651

Institut für Veterinär-Pathologie der Universität Leipzig
An den Tierkliniken 33, 04103 Leipzig,
Tel. 0341/9738270, Fax: 0341/9738299,
E-Mail: vetpath@rz.uni-leipzig.de, Voranmeldung: Siehe oben oder
ausserhalb der Dienstzeiten Tel. 0341/9738330

Institut für Tierpathologie d. Tierärztlichen Fakultät der Universität München
Veterinärstr. 13, 80539 München, Tel.: 089/2180-2530, Fax: 089/2180-2544,
E-Mail: sekretariat@patho.vetmed.uni-muenchen.de
Am Wochenende Tel.: Siehe oben

Institute zur Untersuchung von Proben, die vor Ort entnommen wurden:

Labor Dr. Böse GmbH
Carl-Zeiss-Str. 6, 31177 Harsum, Tel.: 05127/902050,
Fax.: 05127/9020555, E-mail: mail@labor-boese.de
24h Erreichbarkeit ausserhalb der Präsenzzeiten unter 05127/9020532

Die Einsendungen haben durch die die Untersuchung durchführenden Tierärzte unter Benutzung des vorgeschriebenen Begleitberichtes (siehe Nr. 40 g) zu erfolgen. Die Untersuchungskosten werden von Deutscher Galopp übernommen, wenn bei Verfohlungen den eingesandten Feten und Eihäuten statt eines tierärztlichen Begleitberichtes nur ein formloses Begleitschreiben des Einsenders beigelegt ist, aus dem hervorgeht, dass das Untersuchungsmaterial von einer Vollblutstute bzw. aus einem Vollblutbetrieb stammt.

Die Untersuchungen auf Trächtigkeit und Parasiten werden von Deutscher Galopp nicht bezahlt. Hier sind die Stutenbesitzer in der Wahl der Institute frei.

X. Einsendung des Untersuchungsmaterials

53. Der Einsender ist in entscheidender Weise am sicheren und schnellen Ergebnis der Laboratoriumsarbeit durch Sorgfalt bei der Entnahme, der Verpackung, dem Versand und der Abfassung des Begleitberichtes beteiligt.

a) Materialentnahme

Wichtige Voraussetzungen für ein zuverlässiges Untersuchungsergebnis sind:

- 1) saubere Entnahme der Proben und damit Ausschluss einer Sekundärverunreinigung,
- 2) Proben dürfen nicht mit Zusätzen (Antibiotika, Konservierungsmitteln) versetzt werden,
- 3) ausreichende Menge des Untersuchungsmaterials.

b) Untersuchungsstoffe

1) Verfohlte oder verendete Fohlen

Für eine sichere pathologisch-anatomische und bakteriologische Untersuchung müssen ganze, uneröffnete Tiere, bei Verfohlungen unbedingt auch die Eihäute, eingesandt werden; die Einsendung nur von Tierkörperteilen verringert die Aussicht auf ein sicheres Ergebnis.

2) Für bakteriologische Untersuchungen sind mindestens 5-10 ccm Sekret, Blut, Kot oder Urin notwendig. Für serologische Untersuchungen werden 10-20 ccm Blut oder 5-8 ccm Serum benötigt.

Für die Ausführung biologischer Trächtigkeitsuntersuchungen sind 50 ccm Blut oder 20 ccm Serum oder 1-5 ccm Milch bzw. 50 ccm Harn erforderlich.

Da bei sommerlichen Temperaturen Blutproben während des Versands (besonders in nicht sterilen Gefäßen) oft hämolytisch und damit für eine serologische Untersuchung unbrauchbar werden, empfiehlt es sich, das nach der Gerinnung des Blutes abgesetzte Serum einzusenden.

c) Verpackung und Versand

Die Verpackung muss in sauberen, undurchlässigen Gefäßen erfolgen. Auf keinen Fall sollten festverschlossene Blechbehälter genommen werden, da sie die Fäulnis in kurzer Zeit bewirken. Das Untersuchungsmaterial sollte mit Plastikfolie, Pergament- oder Packpapier umwickelt und dann mit sauberer Holzwolle oder Sägespänen zum Schutz vor Feuchtigkeitsaustritt umgeben werden. Auf keinen Fall darf hierfür Heu, Stroh oder Häcksel verwendet werden, da diese massenhaft sporentragende Bazillen beherbergen, die, in das Untersuchungsmaterial eingedrungen, ein einwandfreies Untersuchungsergebnis erschweren oder unmöglich machen.

Untersuchungsstoffe von toten Tieren gehen rasch in Zersetzung über, besonders bei warmem Wetter. Dadurch wird die Feststellung der Todes- oder Verfohlursache sehr erschwert. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass das Untersuchungsmaterial so schnell wie möglich (Kraftfahrzeug oder Bahnexpress) zur Untersuchungsstelle gelangt.

d) Begleitberichte

Für eine zielsichere Untersuchung ist die Beifügung eines sorgfältig und leserlich (am besten in Maschinenschrift) geschriebenen Begleitberichtes unerlässlich. Es ist darauf zu achten, dass der Begleitbericht flüssigkeitsundurchlässig, gesondert verpackt während des Transportes nicht mit dem Untersuchungsstoff in Berührung kommt. Erwünscht ist, eine Zweitschrift - gesondert aber gleichzeitig - direkt an das Untersuchungsinstitut einzusenden, außerdem die fernmündliche Vorausmeldung der Absendung des von Verfohlungen oder gestorbenen Fohlen stammenden Untersuchungsmaterials.

XI. Mitwirkung der Gestüte bei der Abwehr von Infektionskrankheiten aus dem Ausland

54. Besonders gefährliche und bösartige Infektionskrankheiten für Pferde sind unter anderen der Rotz, die ansteckende Blutarmut und die Beschälseuche. Die Rotzkrankheit des Pferdes wird durch ein besonderes Bakterium verursacht. Sie kann von dem erkrankten Pferd auch auf den Menschen übergehen und ist für das erkrankte Pferd und den betroffenen Menschen unheilbar.

Die ansteckende Blutarmut wird durch ein Virus bedingt. Sie ist durch ihren schleichenden Verlauf oft schwer erkennbar und dadurch besonders heimtückisch.

Die Beschälseuche wird durch den Deckakt übertragen. Eine erkrankte Stute steckt bei der Bedeckung den Hengst an, der dann die später von ihm gedeckten Stuten infiziert. Rotz, ansteckende Blutarmut und Beschälseuche werden in Deutschland durch tierseuchenrechtliche Maßnahmen (Einfuhrverbot, Anzeigepflicht, Tötung der erkrankten Pferde, scharfe Sperrmaßnahmen gegenüber den infizierten Beständen) bekämpft.

Es gilt alle Sorgfalt darauf zu verwenden, dass diese Krankheiten mit eingeführten Pferden aus dem Ausland nicht eingeschleppt werden. Um dies zu verhindern, bestehen behördliche Vorschriften. Ihre strikte Befolgung liegt ebenso im eigenen Interesse wie der gesamten Vollblutzucht. Außerdem ist die Nichtbeachtung der Vorschriften aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes strafbar.

55. Das innergemeinschaftliche Verbringen von Pferden von und nach Deutschland und die Einfuhr von Pferden aus Drittländern erfolgen nach gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen. Diese sind in der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung umgesetzt. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen muss das Pferd von einer im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet werden. Die Gültigkeit der Bescheinigung ist in der Regel auf 10 Tage begrenzt. Zur Identifikation der Pferde muss ein Equidenpass vorliegen.

Die Einfuhr von Pferden aus Drittländern ist nur dann zulässig, wenn das betreffende Drittland für diesen Zweck gemeinschaftsrechtlich zugelassen und in einer Liste von einfuhrberechtigten Drittländern aufgeführt ist. Bei der Einfuhr müssen die Pferde von einer dem jeweiligen Tiergesundheitsstatus des Herkunftslandes angepassten Gesundheitsbescheinigung sowie dem Equidenpass begleitet sein. Die Pferde dürfen nur über eine zugelassene Veterinärgrenzkontrollstelle in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft eingeführt werden, wo sie einer Gesundheitskontrolle unterzogen werden, die auch entsprechende Probenahmen umfassen kann. Spezielle Auskünfte erteilt die jeweils zuständige Veterinärbehörde.

XII. Staatlich bekämpfte Tierseuchen

56. Gestüte, Rennställe und sonstige Bestände haben die amtliche Feststellung einer Tierseuche (anzeigepflichtige Seuchen und meldepflichtige Tierkrankheiten), eines Seuchen- oder Ansteckungsverdachts bei ihren Pferden unverzüglich bei Deutscher Galopp unter Angabe der amtlich angeordneten Maßnahmen mitzuteilen.

Bei Feststellung außergewöhnlicher oder gefährlicher Krankheiten wie z. B. der Influenza (seuchenhafter Husten), der Rotavirus-Infektion und der paralytischen Verlaufsform einer equinen Herpesvirusinfektion sind diese ebenfalls bei Deutscher Galopp anzuzeigen.

XIII. Ansteckende Blutarmut

57. Die ansteckende Blutarmut der Einhufer (infektiöse Anämie) gehört zu den staatlich bekämpften Tierseuchen. Sie verläuft meist ohne erkennbare Krankheitserscheinungen und kann sich daher leicht unbemerkt in den Pferdebeständen ausbreiten. Sie bildet damit eine ständige Gefahr für Vollblutzucht und Rennsport. Am zuverlässigsten kann zur Zeit die Virusinfektion durch eine Blutuntersuchung (Coggins-Test) nachgewiesen werden. Bei Verdacht auf infektiöse Anämie kann der Coggins-Test u.a. in staatlichen Untersuchungsämtern durchgeführt werden.

Unbeschadet staatlicher tierseuchenrechtlicher Vorschriften und Anordnungen ist das Präsidium von Deutscher Galopp berechtigt, vorbeugende Maßnahmen gegen eine Ausbreitung der infektiösen Anämie anzuordnen. Hierzu zählt u.a. die Vorlage eines negativen Coggins-Tests der letzten 14 Tage:

- a) bei der Einfuhr von Pferden, auch zur vorübergehenden Teilnahme an Rennen,
- b) bei der erstmaligen Aufnahme eines Pferdes in den Rennstall eines in Deutschland lizenzierten Trainers.

BEILAGE 1

MUSTER

_____ (Gestüt) _____ (Ort) _____ (Datum)

An

- 1) Deutscher Galopp e.V. (Verband für Vollblutzucht und Rennen)
Rennbahnstraße 154, 50737 Köln
- 2) Herrn Professor Dr.*

MITTEILUNG

Gemäß "Hygiene für die Vollblutzucht", Nr. 40 i), teile ich mit,

dass die Stute

Besitzer am verfohlt
hat.

Die Stute ist letztmalig gedeckt worden am

von

Das Fohlen und das sonstige Untersuchungsmaterial sind an das

zuständige Institut in gesandt
worden.

(Unterschrift)

*) an den örtlich zuständigen wissenschaftlichen Sachverständigen.

BEILAGE 2

**MERKBLATT
über die Schutzimpfung gegen den Virusabort der Stuten**

1. Die Zuchtkommission von Deutscher Galopp hat in ihrer Sitzung am 19. September 1983 beschlossen, ab 1. Januar 1984 die generelle Schutzimpfung aller Vollblutpferde in Zuchtbeständen gegen Virusabort (Equines Herpesvirus EHV₁) verbindlich für alle Züchter vorzuschreiben.

2. Ausschlaggebend für die Entscheidung der Zuchtkommission ist die Erkenntnis, dass ein wirksamer Schutz gegen den Virusabort und die durch den gleichen Erreger hervorgerufenen Erkrankungen der Atemwege und zentralnervösen Lähmungserscheinungen nur bei systematischer, voll flächendeckender Schutzimpfung erwartet werden kann.

3. Die angestrebte Schutzwirkung setzt voraus, dass alle Einhufer des Bestandes schutzgeimpft werden. Als Impfgestüt können daher nur Pferdebestände anerkannt werden, in denen sämtliche Einhufer, auch Pensionsstuten, Reitpferde, Esel usw., termingerecht in die Schutzimpfung einbezogen worden sind.

Eingeführte Einhufer oder rückgeführte Stuten, die sich im Ausland in einem Bestand mit Virusabort befunden haben, dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen eingestellt werden:

- a) Der letzte Virusabort im ausländischen Bestand muss wenigstens 2 Monate zurückliegen.
- b) Die aus dem Ausland kommenden Stuten und sonstigen Einhufer sind im Empfängerbestand mindestens 4 Wochen von tragenden Stuten räumlich und personell getrennt zu halten und vorsorglich gegen Virusabort (Equine Herpesviren) zu impfen, sofern dies nicht nachweislich im Ausland erfolgt ist.

4. Die Liste der in Deutschland zugelassenen Impfstoffe gegen equine Herpesvirus-Infektionen sowie der Kombinationsimpfstoffe gegen equine Herpesvirus- und Influenza-Infektionen ist bei Deutscher Galopp erhältlich.

5. Der Tierverkehr zwischen Pferdebeständen, die ordnungsgemäß schutzgeimpft sind, ist frei. Pferde aus ungeimpften Beständen dürfen frühestens 14 Tage nach abgeschlossener Grundimmunisierung in einen Impfbestand eingestellt werden. Es empfiehlt sich, aus Impfgestüten in Rennställe überstellte Pferde weiterhin unter Impfschutz zu halten, wenn ihre spätere Rückkehr in Impfgestüte anzunehmen ist. Wenn der Impfschutz im Rennstall nicht aufrechterhalten worden ist, muss bei diesen Pferden erneut eine Grundimmunisierung durchgeführt werden.

6. Auch bei Anwendung der Schutzimpfung müssen die üblichen hygienischen Maßnahmen in vollem Umfang beachtet und durchgeführt werden. Die Impfung ist keine Maßnahme, um Mängel im Management zu kompensieren. Ferner muss angestrebt werden, dass die Einhufer des Impfbestandes mit nicht geimpften Einhufern möglichst keine unmittelbare oder mittelbare Berührung haben.

7. Alle Impfungen sind ordnungsgemäß durch den Impftierarzt in den Pferdepass einzutragen. Dies ist auch erforderlich, damit die Hengstgestüte den Impfstatus gemeldeter Stuten überprüfen können. Die Eintragungen im Pass müssen den Namen des Impfstoffes, die Chargenbezeichnung, das Impfdatum, den Namen und den Wohnsitz des Tierarztes (Stempel) enthalten und von diesem unterschrieben sein.

EMPFEHLUNGEN ZUR SCHUTZIMPfung
gegen Influenza- und Herpes-Virus-Infektionen des Pferdes

**zum Schutz gegen
seuchenhaften Husten,
Rhinopneumonitis,
Virusabort der Stuten,
paretisch/paralytischen Verlauf**

Im Galopprennsport ist die Impfung gegen Influenza und Herpesvirus für eine Starterlaubnis vorgeschrieben. Aktuelles Impfschema:

Grundimmunisierung

1.	2.	3.	Wiederholung
ab 6. Lebensmonat	nach 21 - 60 Tagen	nach 120 - 180 Tagen	alle 6 Monate

Zu beachten: Dieses Impfschema ist im Rennsport auch bei anderslautenden Herstellerangaben verbindlich.

Ebenso ist die Impfung gegen Herpes-Virus-Infektionen in Vollblutgestü-
ten Pflicht (Impfung nach Herstellerempfehlung).

Aufgrund der hohen Mobilität und Fluktuation in Rennställen und Vollblutgestü-
ten empfiehlt sich auch in Vollblutgestü-
ten eine Impfung gegen Influenza-Infek-
tionen.

**Stimmen Sie den für Ihre Situation günstigsten Impfmodus gegen Influenza
und EHV mit Ihrem Tierarzt ab.**

BEILAGE 3

**Allgemeine Deutsche Gestütsbedingungen
Vorbemerkung**

Die "Allgemeinen Deutschen Gestütsbedingungen" sind für alle Vollblut-Gestüte in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich, soweit nicht Abweichungen oder Ergänzungen in "Besonderen Gestütsbedingungen" der einzelnen Gestüte schriftlich festgelegt sind. In den "Besonderen Gestütsbedingungen" werden nur diejenigen Punkte geregelt, die für jedes Gestüt von Fall zu Fall zu beachten sind (siehe Muster 1).

1. Aufnahmebedingungen

Aufgenommen werden nur vorschriftsgemäß gegen Virusabort geimpfte Pferde. Die Impfungen sind durch den zu jedem Pferd gehörenden Pferdepass nachzuweisen.

Die Auswahl der aufzunehmenden Stuten bleibt dem Gestüt vorbehalten.

Es werden zur Bedeckung nur Vollblutstuten angenommen, die laut Vollblutuntersuchungskarte von Deutscher Galopp zur Fruchtbarkeitsgruppe I, II und III gehören.

Bei güsten und bei Maidenstuten muss bei der Anlieferung ein bakteriologisch unbedenklicher Tupferbefund vorgelegt werden, der nicht älter als 14 Tage sein darf. Andernfalls wird von diesen Stuten vor der Bedeckung eine Tupferprobe durch den Gestütstierarzt auf Kosten des Stutenbesitzers entnommen. Ergibt der Tupferbefund den Verdacht einer übertragbaren Krankheit, so kann die Stute zurückgewiesen werden oder muss andernfalls nach Anweisung des Gestütstierarztes behandelt werden, bis ihre Unverdächtigkeit durch eine erneute Tupferprobe nachgewiesen ist.

2. Anmeldung der Stuten

Die namentliche Anmeldung der Stuten zur Bedeckung soll möglichst bis 15. Januar erfolgen. Dem ausgefüllten Anmeldeformular ist die Untersuchungskarte beizufügen, soweit vorhanden auch bei Maidenstuten.

Durch die Unterschrift des Stutenbesitzers auf dem Anmeldeformular werden die "Allgemeinen" und "Besonderen" Gestütsbedingungen anerkannt und der Deckvertrag rechtswirksam.

3. Anlieferung der Stuten

Wegen einer eventuellen Abfohlung ist mit dem Hengstgestüt eine Vereinbarung zu treffen. Das Eintreffen der Stuten im Gestüt ist diesem vom Stutenbesitzer mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen. Jede Stute ist mit einem Lederhalfter mit fest angebrachtem Namensschild und - zweckmäßig - mit einem gekennzeichneten Tränkeimer anzuliefern.

Die Anlieferung der Pferde hat frachtfrei mit einem vorschriftsgemäß gereinigten und desinfizierten Pferdetransportwagen zu erfolgen. Bei der Einlieferung sind der Pferdepass, der Begleitbericht (Formblatt nach Muster 2) sowie gegebenenfalls der Tupferbefund vorzulegen.

4. Pflichten des Gestüts

Das Gestüt übernimmt die ordnungsgemäße Unterbringung, Wartung und Fütterung der eingestellten Pferde unter Beachtung der von Deutscher Galopp aufgestellten Richtlinien für Zuchthygiene und die Bekämpfung der Aufzuchtkrankheiten gemäß Kapitel C) (Hygiene für die Vollblutzucht).

Das Gestüt gibt dem Besitzer monatlich - und sei es mit der Rechnung - einen kurzen Zustandsbericht über die eingestellten Pferde. In schweren Krankheitsfällen muss eine sofortige Benachrichtigung erfolgen.

5. Tierärztliche Versorgung

Die eingestellten Stuten können in der im Gestüt üblichen Weise durch Follikellkontrolle vor der Bedeckung sowie rektal oder durch Blutuntersuchung auf Trächtigkeit untersucht werden.

Das Gestüt ist berechtigt, Stuten und Fohlen den erforderlichen Wurmkuren zu unterziehen. Die Fohlen werden nach den üblichen Grundsätzen gegen Fohlenlähme, Starrkrampf und Virusabort schutzgeimpft (soweit vom Stutenbesitzer nicht vor Anlieferung der Stute anders gewünscht).

Bei Erkrankung eingestellter Pferde beauftragt das Gestüt seinen eigenen Tierarzt im Namen und auf Kosten des Besitzers mit der Untersuchung und Behandlung. Der Besitzer ist berechtigt, bei schwerwiegenden Erkrankungen seiner Pferde nach vorheriger Vereinbarung mit der Gestütsleitung einen Tierarzt seines Vertrauens hinzuzuziehen. Er hat das Eintreffen seines Tierarztes mit dem Gestüt und dessen Tierarzt vorher abzusprechen.

6. Haftung des Gestüts

Das Gestüt und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die an einem eingestellten Pferd entstehen, oder für seinen Verlust, es sei denn, dass sie vom Gestüt vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind. Die im Gestüt untergestellten Pferde sind nicht gegen Einbruch, Blitz, Feuer oder Diebstahl und mögliche Folgeschäden versichert. Sofern der Besitzer eine solche Versicherung wünscht, hat er diese seinerseits auf eigene Rechnung abzuschließen.

7. Haftung des Besitzers

Der Besitzer eines eingestellten Pferdes hat dem Gestüt durch das Pferd verursachte Schäden zu ersetzen. Er hat das Gestüt von Schadensersatzansprüchen, die Dritte gegenüber dem Gestüt oder dessen Personal geltend machen, freizustellen. Zur Abdeckung des Risikos aus der Tierhalter- und Tieraufseherhaftung (§§ 833, 834 BGB) hat der Besitzer der eingestellten Pferde eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Gestüt auf Wunsch nachzuweisen.

8. Abholung der Stuten und Fohlen

Die Stuten und ihre Fohlen sind nach vorheriger Absprache mit dem Stutenbesitzer auf Verlangen des Gestüts nach erwiesener Trächtigkeit oder bei Beendigung der Deckzeit abzuholen. Die Abholung ist dem Gestüt mindestens 3 Tage vorher fernmündlich oder schriftlich mitzuteilen. An- und Abfahrtstage werden jeweils als volle Tage gerechnet. Das Gestüt ist berechtigt, nicht fristgerecht abgeholte Pferde auf Kosten des Besitzers anderweitig unterzubringen oder den Rücktransport auf dessen Rechnung zu veranlassen. Das Gestüt kann nicht verlangen, dass Pferde abgeholt werden, die seuchenkrank oder seuchenverdächtig sind.

9. Deckgelder

Die Höhe der Deckgelder sowie deren Fälligkeit und Zahlungsweise werden von den Gestüten in ihren Besonderen Bedingungen (siehe Muster 1) festgelegt. Falls die Gestüte keine abweichenden Vereinbarungen treffen, gelten die nachstehenden Grundsätze.

Deckgelder sind zu zahlen:

1. straight (ohne Kondition) - Deckgeld ist immer zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob die Stute tragend geworden ist (z.B. 15.2. oder 15.7.).
2. splitting fee (geteilte Decktaxe) (z.B. 50% am 15.4. immer zu zahlen, 50% am 1.10. nur bei Trächtigkeit zu zahlen).
3. no foal - no fee 1.10. (nur zahlbar bei Trächtigkeit am 1.10.).
Die Befunde der Herbstuntersuchung müssen dem Hengsthalter spätestens 14 Tage nach der Herbstuntersuchung vorgelegt werden.
4. live foal (lebendes Fohlen) nur zahlbar bei Geburt eines Fohlens, das 48 Stunden lebt.

Ist die Vereinbarung lebendes Fohlen getroffen worden, hat der Besitzer die Geburt eines Fohlens, das nach der Geburt 48 Stunden lebt, dem Gestüt innerhalb von acht Tagen anzuzeigen. In derselben Frist sind durch tierärztliche Atteste etwaige Verfohlungen sowie Geburten toter oder lebensuntüchtiger Fohlen dem Gestüt anzuzeigen. Das Gütsein der Stute hat der Besitzer dem Gestüt unter Beifügen eines tierärztlichen Attestes spätestens vier Wochen nach dem vermuteten Abfohltermin anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Fristen verfällt der Anspruch des Stutenbesitzers.

10. Deckgeldanspruch

Der Anspruch auf Zahlung des Deckgeldes wird durch den Abschluss des Deckvertrages begründet. Solange das vereinbarte Deckgeld nicht bezahlt ist, kann das Gestüt den zur Eintragung des Fohlens im ADGB erforderlichen Deckschein zurückhalten. Geht eine Stute nach Abschluss des Deckvertrages, aber vor der Bedeckung ein oder wird sie aufgrund der Gestütsbedingungen zurückgewiesen, so ist der Besitzer berechtigt, die Stute durch eine den Gestütsbedingungen entsprechende andere Stute zu ersetzen. Es bleibt vorbehalten, zwischen dem Hengsthalter und dem Stutenbesitzer, oder aber auch in den Besonderen Bedingungen der einzelnen Gestüte eine andere Regelung zu vereinbaren.

11. Ausfall des Hengstes

Der Anspruch auf Zahlung des Deckgeldes entfällt, wenn der Hengst während der angegebenen Deckperiode zuchtuntauglich ist. Wird der Hengst deckunfähig, so ist das Deckgeld nicht zu zahlen, wenn der Besitzer der Stute bis zum 30. September durch tierärztliches Attest nachweist, dass die Stute von diesem Hengst nicht tragend geworden ist.

12. Rücktritt vom Deckvertrag

Der Besitzer der Stute ist berechtigt, von dem abgeschlossenen Deckvertrag entschädigungslos zurückzutreten, wenn vor Entsendung der angemeldeten Stuten im Hengstgestüt oder im Herkunftsbestand der Stuten eine auf Pferde übertragbare anzeigepflichtige Tierseuche auftritt.

Das Gestüt ist verpflichtet, alle Besitzer, die Stuten zur Bedeckung angemeldet haben, unverzüglich vom Auftreten oder dem Verdacht einer auf Pferde übertragbaren Seuche zu unterrichten.

Der Besitzer der Stute ist außerdem berechtigt, von dem abgeschlossenen Deckvertrag entschädigungslos zurückzutreten, wenn nach dessen Abschluss der Hengst in ein anderes Gestüt überstellt wird (Standortwechsel), es sei denn, dass die Möglichkeit eines Standortwechsels rechtzeitig vorher bekanntgegeben wurde oder vor dem Standortwechsel eine Übereinkunft zwischen dem Hengsthalter und dem Stutenbesitzer zustandegekommen ist.

13. Pensionskosten, Stallgeld

Die Höhe der Pensionskosten und des Stallgeldes sowie deren Fälligkeit und Zahlungsweise werden von den Gestüten in ihren "Besonderen Bedingungen" festgelegt. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wird, werden sie am Ende eines jeden Monats in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Sofern in den Besonderen Gestütsbedingungen keine andere Vereinbarung getroffen wird, kann ein Pensionsvertrag für Dauerpensionäre nur spätestens am Monatsersten zum Monatsende oder spätestens am 16. eines Monats zum 15. des folgenden Monats gekündigt werden. Die zusätzlichen Kosten einer erforderlichen Quarantäne der eingestellten Stuten hat der Stutenbesitzer zu tragen, wenn die Absonderung durch Umstände dieser Stuten oder ihres Herkunftsbestandes erforderlich ist; andernfalls werden sie vom Hengstgestüt übernommen.

14. Sonderleistungen

Die Tierarzt- und Arzneikosten sind vom Besitzer der Pferde zu tragen und werden vom Tierarzt unmittelbar bei dem jeweiligen Besitzer liquidiert, nachdem sie vom Gestüt überprüft und abgezeichnet sind. Vom Gestüt gekaufte Medikamente werden auf dessen monatlicher Abrechnung aufgeführt. Alle anderen zusätzlichen Kosten wie Nachtwachen, Hufpflege, Sattlerkosten, tierärztlich verordnete Beifütterung oder sonstige Extras werden vom Gestüt gesondert in Rechnung gestellt.

15. Pfandrecht

Dem Gestüt steht bei Nichtbezahlung seiner Forderungen ein Pfandrecht an den eingestellten Pferden zu.

16. Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dem Deckvertrag werden nach einem gesondert abzuschließenden Schiedsvertrag nach anliegendem Muster 3 geregelt. Den Gestüten bleibt es jedoch überlassen, sich in ihren Besonderen Bedingungen für die Regelung derartiger Streitigkeiten den ordentlichen Rechtsweg vorzubehalten.

17. Besuche im Gestüt

Im Interesse eines störungsfreien Gestütsbetriebes sind Besuche und Besichtigungen der Gestüte seitens der Pferdebesitzer nur nach vorheriger Vereinbarung erwünscht und nach Möglichkeit nur für die Zeit zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr vorzusehen.

18. Besondere Vereinbarung

Abweichungen von den vorstehenden Gestütsbedingungen und den "Besonderen Bedingungen" der Gestüte sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

MUSTER 1 (zu Beilage 3)

**ANHALTSPUNKTE FÜR
BESONDERE BEDINGUNGEN**

Gestüt

Besondere Gestütsbedingungen für die Decksaison 20 ..

1) Aufnahmebedingungen

Die Auswahl der Stuten bleibt dem Gestüt vorbehalten.

Zur Bedeckung werden nur vorschriftsmäßig gegen Virusabort geimpfte Stuten angenommen und zwar:

- a)
- b)
- c)

2) Deckgeld

Das Deckgeld beträgt für den Hengst

.....	Euro	+ MWSt
.....	Euro	+ MWSt

3) Pensionskosten und Stallgeld

Der Pensionspreis beträgt freibleibend je Tag

für Maiden oder güste Stuten	Euro	+ MWSt
für Stuten mit Fohlen bei Fuß	Euro	+ MWSt

Das Stallgeld beträgt einmalig	Euro	+ MWSt
--------------------------------	------------	--------

Sonderleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Rechnungen werden monatlich erstellt und sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

Dem Gestüt steht bei Nichtbezahlung seiner Forderung ein Pfandrecht an den eingestellten Pferden zu.

4) Versicherungsschutz

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens des Gestütes keine Feuer-, Haftpflicht- oder sonstige Versicherung für eingestellte Gastpferde besteht.

5) Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dem Deckvertrag werden nach einem gesondert abzuschließenden Schiedsvertrag geregelt.

6) Allgemeine Gestütsbedingungen

Neben den vorstehenden "Besonderen Gestütsbedingungen" gelten vollinhaltlich die "Allgemeinen deutschen Gestütsbedingungen" von Deutscher Galopp (Beilage 3 der Hygiene für die Vollblutzucht); sie sind Bestandteil dieses Vertrages.

Muster 2 (zu Beilage 3, Ziffer 3)

Begleitbericht für die Stute für die Decksaison 20

Besitzer: Anschrift: Telefon:

Die Stute soll gedeckt werden von dem Hengst:

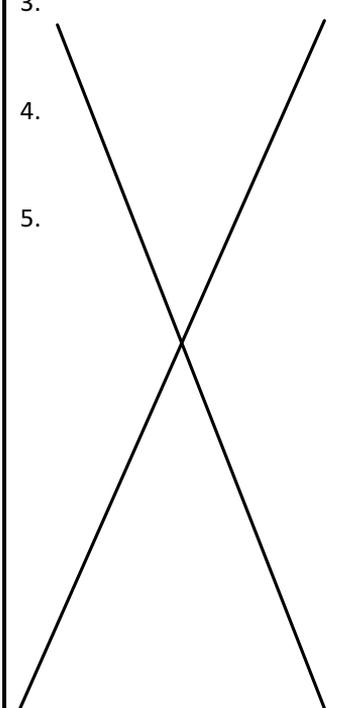
Die Stute ist maiden*, güst*, tragend von dem Hengst,

letztes Deckdatum der *

Die Stute wird mit Fohlen bei Fuß übersandt. Das Hengst-* / Stut-* Fohlen ist am

um Uhr geboren und stammt von dem Hengst..... *

Das Fohlen* und/oder die Stute* soll(en) geimpft werden gegen:

A. Vom Stutenbesitzer auszufüllen:	B. Vom Hengstgestüt zu ergänzen:
<p>1. Die Stute wurde am untersucht. Sie ist frei von Erscheinungen, die auf das Vorhandensein einer seuchenartigen Erkrankung schließen oder ihren Ausbruch befürchten lassen. Sie ist frei von Hautkrankheiten. Der Herkunftsbestand ist frei von Erscheinungen einer seuchenartigen Erkrankung und Hautkrankheiten.</p> <p>2. Im Herkunftsbestand sind in den letzten 12 Monaten</p> <p>a) Verfohlungen nicht aufgetreten*,</p> <p>b) Verfohlungen und Geburten lebensschwacher Fohlen erfolgt*, deren Untersuchung</p> <p>- keine ansteckende Ursache ergab*,</p> <p>- das Vorliegen des seuchenhaften Verfohlens ergab*,</p> <p>- noch nicht abgeschlossen ist*.</p> <p>3. Der Herkunftsbestand der Stute ist gegen Virusabort</p> <p>- vollständig und ordnungsgemäß schutzgeimpft*,</p> <p>- teilweise schutzgeimpft*.</p> <p>4. Die Stute ist gegen Virusabort</p> <p>- schutzgeimpft* - Pass bzw. Impfkarte ist beigefügt*</p> <p>- Pass bzw. Impfkarte wurde bereits übersandt*.</p> <p>5. a) Bei der letzten Herbstuntersuchung am 20..... sind die Fruchtbarkeitsaussichten der Stute beurteilt worden nach Gruppe</p> <p>b) Bei Maidenstuten, güsten Stuten und bei Stuten mit gestörter Abfohlung ergab die bakteriologische Untersuchung einer sog. Zervixtupferprobe (Endometriumabstrich) in einem der Vertragsinstitute einen unbedenklichen Befund.*</p> <p>Eine Zervixtupferprobe muß noch entnommen werden*.</p> <p>c) Bei Maidenstuten, güsten Stuten und bei Stuten mit gestörter Abfohlung ergab die Untersuchung eines Klitorissammeltupfer (Tupfer aus der Fossa clitoridis und den Sinus) auf den Erreger der ansteckenden Gebärmutterentzündung (Taylorella equigenitalis; mittels PCR oder Kultur) in einem der Vertragsinstitute ein negatives Ergebnis.*</p> <p>Ein Klitorissammeltupfer muß noch entnommen werden.*</p>	<p>1. Das Hengstgestüt ist frei von Erscheinungen einer seuchenartigen Erkrankung und Hautkrankheiten.</p> <p>2. Im Hengstgestüt usw.</p> <p>a).....</p> <p>b).....</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>3.</p> <p>4.</p> <p>5.</p> 

- bitte wenden -

MUSTER 3 (zu Beilage 3, Ziffer 16)

SCHIEDSVEREINBARUNG

zwischen
dem unter der Bezeichnung Gestüt.....

handelnden

und
dem Besitzer

wird folgende Schiedsvereinbarung getroffen:

§ 1

Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus den abgeschlossenen Pensions- und / oder Deckverträgen sowie den diesen Verträgen zugrunde liegenden allgemeinen oder besonderen Gestütsbedingungen schließen die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aus und vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des ständigen Schiedsgerichts bei Deutscher Galopp e.V. in Köln.

§ 2

Das ständige Schiedsgericht von Deutscher Galopp entscheidet mit dem Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts und zwei Beisitzern. Die Schiedsparteien wählen je einen Beisitzer aus der Liste der Mitglieder des Schiedsgerichts aus.

§ 3

Einigen sich die Parteien nicht über die Person des von ihnen zu wählenden Beisitzers, oder kommt eine Partei trotz Aufforderung der Verpflichtung zur Benennung eines Beisitzers nicht nach, so wird der Beisitzer von Deutscher Galopp ernannt. Deutscher Galopp soll dabei einen Beisitzer aus der Berufsgruppe benennen, der die betreffende Partei angehört (Besitzer, Züchter pp.). Diese Regelung erfolgt in ausdrücklicher Abänderung des § 1035 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

§ 4

Für die im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens zu treffenden gerichtlichen Maßnahmen gemäß den Bestimmungen des X. Buches der Zivilprozessordnung ist ohne Rücksicht auf den Streitwert das Oberlandesgericht am Sitz von Deutscher Galopp zuständig.

Ort / Datum

.....
(Unterschrift des Gestüts)

.....
(Unterschrift des Besitzers)

STICHWORTVERZEICHNIS

(Zahlen in Fettdruck bezeichnen die Nummern des Zuchtprogramms,
Zahlen in normaler Schrift bezeichnen Seitenzahlen)

	Nummer / Seite
Abstammungsnachweis	22, 35, 39, 57
Pferdepass	50-55
Abstammungssicherung	39-41
Abstammungsüberprüfung	25, 38, 40
Abzeichen	35, 37, 38, 40, 48
Allgemeine Deutsche Gestütsbedingungen	A III Beil. 3, S.57
Abholung der Stuten und Fohlen	A III Beil. 3 (8), S.59
Anhaltspunkte für Besondere Bedingungen	A III Beil. 3, Muster 1, S.62
Anlieferung der Stuten	A III Beil. 3 (3), S.58
Anmeldung der Stuten	A III Beil. 3 (2), S.57
Aufnahmebedingungen	A III Beil. 3 (1), S.57
Ausfall des Hengstes	A III Beil. 3 (11), S.60
Besondere Vereinbarung	A III Beil. 3 (18), S.61
Besuche im Gestüt	A III Beil. 3 (17), S.61
Deckgeldanspruch	A III Beil. 3 (10), S.60
Deckgelder	A III Beil. 3 (9), S.59
Haftung des Gestüts	A III Beil. 3 (6), S.58
Haftung des Besitzers	A III Beil. 3 (7), S.59
Pensionskosten	A III Beil. 3 (13), S.61
Pfandrecht	A III Beil. 3 (15), S.61
Pflichten des Gestüts	A III Beil. 3 (4), S.58
Rücktritt vom Deckvertrag	A III Beil. 3 (12), S.60
Sonderleistungen	A III Beil. 3 (14), S.61
Stallgeld	A III Beil. 3 (13), S.61
Streitigkeiten	A III Beil. 3 (16), S.61
Tierärztliche Versorgung	A III Beil. 3 (5), S.58
Allgemeines Deutsches Gestütbuch für Vollblut	1, 3, 6, 16, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 34, 36, 40, 42, 43, 46, 48, 49, 50, 52, 53, 57, 59
Alter, Pferd	21, 35, 56c
Anerkennung	
Gestüt	6
Gestütbuch	20
Hengst	18, 31-33
Zuchtkommission	32
Anmeldung einer Stute im Gestüt	A III Beil. 3 (2), S.57
Anspruch des Stutenbesitzers bei	
Ausfall des Hengstes	A III Beil. 3 (11), S.60
Rücktritt vom Deckvertrag	A III Beil. 3 (12), S.60
Ansteckende Blutarmut (infektiöse Anämie)	A III (57), S.52
Ansteckendes Verfohlen, Meldepflicht	A III (40), S.36
Aufzeichnungspflichten	23
Ausfall des Hengstes	A III Beil. 3 (11), S.60
Ausfuhr	
Stute zur Bedeckung	6, 7, 56
Fohlen zur Aufzucht/Vermarktung ausländische Auktion	7
Vermerk (Ausfuhrstempel oder BCN oder GNM)	56

Bedeckung	6, 7, 23, 27, 30 a), 44, 55
Begleitbericht für Stuten.....	A III Beil. 3, Muster 2, S.64
Beschälseuche.....	A III, S.51
Besitzer	51
Besitzwechsel.....	53, 57
Anzeige	28
Fohlen	28
Blutarmut, ansteckende.....	A III (57), S.52
Breeding Clearance Notification (BCN)	26, 56, 59
Coggins-Test	A III (57), S.52
Deckbuch.....	A III (10), S.29
Deckgeld	
Anspruch	A III Beil. 3 (10), S.60
Zahlungsart	A III Beil. 3 (9), S.59
Deckhengst	A III (10-17) S.29
Anerkennung	2, 18, 32, 33, 53
Fruchtbarkeit	A III (12), S.30
Fruchtbarkeitsklasse.....	A III (17), S.30
Hengstverzeichnis	2, 22, 31-33
Samenprüfung.....	A III (13, 15), S.30
Stutenliste	A III (11), S.29
Untersuchung bei Neueinstellung	A III (15), S.30
Vorsekretprobe.....	A III (14), S.30
Zuchttauglichkeit.....	A III (15), S.30
Deckliste.....	43
Deckschein.....	27, 39, 43, 44
Decksperre.....	A III (16), S.30
Deckvertrag	
Rücktritt.....	A III Beil. 3 (12), S.60
Streitigkeiten	A III Beil. 3 (16), S.61
Deutscher Galopp.....	1-7, 9-11, 13, 22, 23, 25, 29, 30, 35, 37, 38, 42, 43, 45, 47, 48, 51, 52, 54, 56, 57, 58, 60, A II, A III, S.24
DNA-Typisierung	
Fohlen	40
Hengst.....	41
Identitätssicherung.....	37
Druse	A III (47), S.44
Einfuhr, Mutterstute und Fohlen.....	6
Einfuhrverordnung	A III (55), S.51
Eintragung eines Pferdes.....	24-29, 34, 35
Eingeführtes Pferd	34, 35
German Non-Thoroughbred Register (GNTR)	A II, S.24
Hengstverzeichnis	2, 31
Inländisches Pferd	6
Zuchtergebnis (S.dort)	
Exportzertifikat.....	27, 35, 56, 57
Gebühr	59
Zuständigkeit	57
Foal Sharing.....	12

Fohlen	19, 24, 27, 28
Identität	38, 40, 58
Krankheiten	A III (43-48), S.42-45
Ungeklärte Abstammung	40
Fruchtbarkeitsüberwachung	A III (2, 18), S.27, S.31
Frühnachweis der Trächtigkeit	A III (19), S.31
Hengst	A III (10-17), S.29-30
Hygienische Maßnahmen	
Decken	A III (20-25), S.33
Geburt	A III (26-33), S.33-34
Nabelversorgung	A III (34-38), S.35
Kosten	A III (18), S.31
Stute	A III (3-9), S.28-29
Untersuchungskarte	A III (23), S.33
Gebühr	59
Generalausgleich	17, 32, 33, 53
Veröffentlichung	17
General Notification of Movement (GNM)	56, 59
German Non-Thoroughbred Register (GNTR)	
Eintragung	A II, S.24
Gestüt	19
Gestütbuch (S.Allgemeines Deutsches Gestütbuch für Vollblut)	20
Gestütbuchkommission (S.Zuchtkommission)	20
Grupperennen	32, 33
Haftung	
Gestüt / Besitzer	A III Beil. 3 (6, 7), S.58, 59
Hengstanerkennung	3, 18, 31-33
Hengstverzeichnis	2, 31-33
Herbstuntersuchung	A III (1, 2, 11), S.26/27/29
Herpesvirusinfektion, Meldepflicht	A III (56), S.52
Hygiene für die Vollblutzucht	4, A III, ab S.25
Hygienevorschriften	4
Identifizierung	38, 58
Identitätssicherung	36-39
Infektionskrankheiten	
Abwehr	A III (54,55), S.51
Mitteilungspflicht	A III (42) S.41, (56), S.52
Influenza, Meldepflicht	A III (56), S.52
Inländisches Pferd	6
International Agreement on Breeding, Racing and Wagering	1, 32
Isolierstall	A III (40), S.36
Jährling, Begriff	6, 7
Jahresgeneralausgleich	
Anerkennung Hengste	18, 32
Selektionsmittel	16
Veröffentlichung	16
Jahresrennkalendar	16, 22, 32
Inhalt	32
Kastration	
Eintragung	53
Vermerk im Pferdepass	53

	Nummer / Seite
Katarrh der oberen Luftwege.....	A III (45), S.43
Kolostrum	A III (32, 33), S.34
Kosten	A III (52), S.49, Beil. 3 , S.57
Krankheit	
Fohlen	A III (43-48), S.42-45
Neugeborener Fohlen	A III (42), S.41
Kündigung.....	A III Beil. 3 , 57
Leistungsnummer.....	37, 44
Leistungsnachweis.....	22
Leistungsprüfung	15, 16, 17, 22
Lungenentzündung bei Fohlen.....	A III (46), S.43
Magendasseln.....	A III (51), S.47
Maidenstute, Klinische Untersuchung	44 , A III (5), S.29
Meldepflicht	29 , A III (47), S.44, (54), S.51
Ansteckendes Verfohlen	A III (40), S.36
Herpesvirusinfektion	A III (56), S.52
Influenza	A III (56), S.52
Tierseuche	A III (56,57), S.52
Merkblatt über Schutzimpfung gegen Virusabort.....	A III Beil. 2 , S.54
Impfplan.....	A III Beil. 2 , S.56
Mikrochip (Transponder)	25, 35-38, 40
Mitteilung über Verfohlung	A III Beil. 1 , S.53
Nabelversorgung bei Fohlen.....	A III (34-38), S.35
Namen / Namensgebung	37
Antrag	45
Nukleinsäurenachweis (PCR).....	A III (40), S.36
Oberes Renngericht	
Entscheidung bei Widerspruch	60
Parasitenbefall	A III (49-51), S.45-47
Pensionskosten im Gestüt	A III Beil. 3 (13), S.61
Pfandrecht im Gestüt.....	A III Beil. 3 (15), S.61
Pferd	
Alter.....	21
Bedeckung durch ausländischen Hengst.....	26
Bedeckung einer ausländischen Stute	A III (9), S.29
Eingeführtes	34, 35
Eintragung (S.Eintragung von Pferden)	
Inländisches	6
Pferdepass	27, 35, 50-55 , A II (4), S.24
Besitzwechsel.....	53
Gebühr	59
Impfung	A III Beil. 2 , S.54, Beil. 2 , S.56
Inhalt	52
Kastration	53
Vorlage beim Rennverein	55
Zweitschrift	54
Rechtsmittel	60
Rotavirusinfektion	A III (48), S.45
Rotz	A III (54), S.51
Schiedsvereinbarung Gestüt / Besitzer	A III Beil. 3 , Muster 3 , S.66
Schutzimpfung	
Virusabort - Merkblatt Impfplan.....	A III Beil. 2 , S.54-56

Selektionsmittel.....	16
Sonderleistungen im Gestüt.....	A III Beil. 3 (14), S.61
Spulwürmer.....	A III (50), S.47
Stallgeld im Gestüt.....	A III Beil. 3 (13), S.61
Stute	
Ausfuhr.....	56
Fruchtbarkeitsüberwachung.....	A III (2-9), S.27-29
Liste der gedeckten Stuten.....	A III (11), S.29
Tierhalter- u. Tierhüterhaftpflicht.....	A III Beil. 3, S.59
Tierseuche, Mitteilungspflicht.....	A III (56), S.52
Tierzuchtgesetz.....	1
Trächtigkeit	
Frühnachweis.....	A III (19), S.31
natürlich.....	20
Transponder (Mikrochip).....	25, 35-38, 40
Untersuchungsinstitut.....	A III (2), S.27, A III (52), S.48
Untersuchungsmaterial, Einsendung.....	A III (53), S.49
Verfohlen.....	48
Ansteckendes.....	A III (40), S.36
Nichtansteckendes.....	A III (41), S.40
Ursachen.....	A III (39), S.35
Veröffentlichung WRK.....	32, 53, A III (40), S.36
Virusabort	
Impfplan und Merkblatt.....	A III Beil. 2, S.54-56
Veröffentlichung der Spermaßnahmen.....	A III (40), S.36
Vollblut, Begriff.....	20
Vollblutgestüt, Begriff.....	19
Vollblutzucht, Umfang.....	18
Widerspruch.....	60
Wochenrennkalendar.....	32, 53, A III (40), S.36
World Thoroughbred Racehorse Rankings.....	32, 33
Zuchtbescheinigung.....	22, 50, 57
Zuchtbuch.....	22-30, 42-59
Zuchtbuchführung.....	42-59
Zuchtbuchordnung.....	1
Eintragung in das GNTR.....	A II, S.24
Eintragung in das ADGB.....	22-35
Grundlagen.....	12
In Kraft getreten.....	61
Rechtsmittel.....	60
Zuständigkeit.....	57, 58
Zuchtergebnis	
Eintragung.....	24-29, A II (1-5), S.24
fristgerechte Meldung.....	58
im Allgemeinen Deutschen Gestütbuch für Vollblut.....	30
Zuchtgebiet.....	13
Zuchtkommission.....	11, 32, 60, A III Beil. 2, S.54
Berufung der Mitglieder.....	11
Widerspruch gegen Entscheidung.....	60
Zusammensetzung.....	11
Zuchtleiter.....	57
Zuchtmethode.....	15

	Nummer / Seite
Zuchtnachweis	25, 27, 28, 47, 48
Zuchtprodukte.....	40
Zuchtprogramm	8-10
Zuchtstute	23, A III (3-9), S.28-29
Zuchtwert	17
Zuchtwertschätzung.....	17
Zuchtziel.....	14
Züchter, Begriff	12, 23